J. Can .P.
76m

J. can. P.
76 m
Baeumer

Die
Presbyterial-Verfassung
in ihrer
Begründung und in ihrem Werth
dargestellt

von

Bäumer,
evangelischem Prediger zu Bodelschwingh, im Synodalkreise
Dortmund.

Hamm,
bei Schulz und Wundermann.
1823.

443. A

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorrede.

Aufgefordert von geachteten, für das Wohl unserer evangelischen Kirche, besorgten und eifrigen Männern, habe ich die nachfolgende Schrift abgefaßt. Die in den Jahren 1817 bis 1819 in unserem Staate mit so vieler Thätigkeit angefangenen Verhandlungen über die Verfassung und Ordnung der Kirche, scheinen seit längerer Zeit ganz zu ruhen. Gegen die von den höchsten Behörden in Vorschlag gebrachte und von mehreren Synoden und den erleuchtetsten Geistlichen unsers Landes gebilligte und in ihrem Wesen und in ihrer Nothwendigkeit dargestellte Presbyterialverfassung, haben sich mißbilligende Stimmen erhoben. Sie sagen: durch dieselbe werde eine Hierarchie und Glaubenszwang eingeführt. Diese derselben gemachten Vorwürfe sollen nach der Meinung einiger die Ursache seyn, daß man die angefangenen Verhandlungen ruhen läßt. Unkundige und ängstliche Gemüther werden durch dieselben irre und wissen nicht, was sie für wahr und recht halten sollen. Darum schien es mehreren nöthig, daß noch einmal diese Verfassung in ihrer Begründung, ihrem Werth und in ihrem wohlthätigen Einfluß vor dem Blicke des Unbefangenen vorübergeführt und die gegen dieselbe erhobenen Bedenken beleuchtet und widerlegt würden. Ich bin davon überzeugt, daß diese Aufgabe vollkommner hätte gelöst werden können, als sie von mir gelöst worden ist; doch hoffe ich, daß diese Schrift dazu dienen wird, die Aufmerksamkeit von Neuem auf diesen Gegenstand zu richten und die Wichtigkeit desselben einleuchtend zu machen.

Die Gemeinen unserer märkischen Gesammtsynode und ihre Prediger und Vorsteher wünsche ich durch dieselbe insbesonders darauf aufmerksam zu machen, welch ein hohes Gut sie in der unter uns eingeführten Kirchenverfassung besitzen, und wie ihr Streben dahin sich richten müsse, sie immer vollkommner auszubilden und in unserer Kirchengemeinschaft darzustellen.

Wird dieser Zweck derselben erreicht, so werde ich mich selbst dann für vollkommen belohnt und meine Arbeit für eine nicht ganz unnütze halten, wenn auch bedeutende Mängel in derselben sollten angetroffen werden. Die Urverfassung der apostolischen Christengemeinen ist von Herrn Greiling in seiner 1819 bey Vogler in Halberstadt erschienenen Schrift in der höchsten Ausführlichkeit und Klarheit dargestellt; darum habe ich, um nicht Bekanntes zu wiederholen, dieselbe nur in leichten Umrissen gezeichnet, und verweise einen jeden, der sich weiter über dieselbe zu belehren wünscht, auf die Greiling'sche Darstellung; eine wichtige Schrift für jeden, der die Ueberzeugung hat, daß wir bey Anordnung unserer Kirchenverfassung uns vornehmlich an die Bibel halten und die von den Aposteln selbst herrührenden Einrichtungen berücksichtigen müssen.

Unter den Gegenständen, welche die seit der letzten Sekular-Feier der Reformation versuchte und zum Theil ausgeführte Vereiniguug der beiden evangelischen Kirchenpartheien zur Sprache gebracht hat, ist die der evangelischen Kirche zu gebende Verfassung, der wichtigste. Alle Verhandlungen bei der abzuschließenden Union beziehen sich auf die Lehre, auf die Ordnung des Gottesdienstes und auf die Verfassung der Kirche. In Hinsicht der Lehre stimmen die Urtheilspflichtigen darin überein, daß die Verschiedenheit in derselben bei den bisher getrennt gewesenen evangelischen Kirchenpartheien nicht das Wesentliche des christlichen Glaubens berühre; aus Spekulationen, die die Grenze des menschlichen Erkenntnißvermögens überschreiten, hervorgegangen sey; daher auch eine klare Anschauung dieser Verschiedenheit der bei weitem größeren Mehrzahl der Gläubigen nicht beigebracht werden kann; also auch ohnerachtet des Fortbestehens derselben eine vollkommene Kirchengemeinschaft unter denen, die dem lutherischen und dem reformirten Lehrbegriff folgen, statt finden könne, und um so mehr, da jede der bisher getrennten Kirchenpartheien größere Verschiedenheiten in der theologischen Denk- und Lehrart geduldet habe, ohne wegen derselben eine Trennung oder Auflösung der bestehenden Gemeinschaft für nöthig gehalten zu haben.

Schwieriger mag es scheinen, eine Gleichförmigkeit des öffentlichen Gottesdienstes und in Verwaltung der heiligen Religionshandlungen herbeizuführen. Jede Parthei macht es zu einem Ehrenpunkt, die bei ihr üblichen Gebräuche so viel möglich festzuhalten, und als die zweckmäßigsten darzustellen. So hat ja selbst die Formel: Vater unser eifrige Vertheidiger gefunden. Keiner will, in Vergleichung mit der andern, etwas Unpassenderes oder Unschicklicheres befolgt haben. Und

wenn auch die Verständigern und Umsichtigern sich leicht vereinigen werden: so ist in diesen Dingen vornehmlich der große Hause zu berücksichtigen, für den die Theilnahme am Gottesdienst und an den heiligen Religionshandlungen sehr oft das ganze Christenthum, wenigstens das einzige Band ist, das ihn mit der höhern geistigen Welt verbindet; der in jeder Veränderung auch ganz unbedeutender und gleichgültiger Dinge leicht eine für die Religion verderbliche Neuerung sieht, und manches Unpassende und Unschickliche, was sich einem höher gebildeten Gemüth leicht zu erkennen giebt, weil er es von Jugend auf nicht anders gesehen und gehört hat, gar nicht wahrnimmt. Wenn man aber auf der andern Seite bedenkt, wie gering die Verschiedenheiten auch in Beziehung auf das Aeußere des Gottesdienstes sind; wie das Wesentliche in demselben bei beiden Partheien durchaus dasselbe ist, wie leicht in vielen schon stattgefundenen Fällen diese Verschiedenheiten ausgeglichen worden sind, und so doch eigentlich zu den gleichgültigen und außerwesentlichen Dingen (adiaphoris) gehören, die so lange bestehen mögen als sie können: so werden wir auch in ihnen nicht einen ausgezeichnet wichtigen Gegenstand für die Vereinigunsverhandlungen finden; wenigstens keinen solchen, der die Union schwierig oder wohl gar unmöglich machte.

Wichtiger als beide ebengenannten Gegenstände und um vieles wichtiger ist die der Kirche zu gebende Verfassung. In allen evangelischen Ländern, wo die Union versucht und eingeführt wurde, ist dies nicht lebendiger erkannt und nicht deutlicher ausgesprochen worden, als von der Regierung unseres, des preußischen Staates; zu einem Beweise, daß sie wohl erkannte, worin das Wesentliche der Kirchengemeinschaft bestehe, wie das Heil derselben nur befördert werden könne, und wo die sich offenbarenden Mängel und Unvollkommenheiten in der evangelischen Kirche ihre Quelle haben. Zu einem Beweise, wie sehr sie dies erkannte, gab sie mit der Aufforderung zur Union zugleich zwei Entwürfe, zu einer Synodal- und Kirchenordnung, von denen der erstere gewisse Zusammenkünfte der Geistlichen bestimmte, in denen diese Entwürfe berathen werden sollten. In beiden waren, wenn auch noch unvollkommen, die Grundlinien zu einer ganz neuen Kirchenverfassung gegeben, die nur deshalb unvollkommen und in manchen Bestimmungen nicht folgerichtig erschienen; weil man in denselben sorgfältig die bisherige Ordnung hatte bestehen lassen, wohl aus der weisen Absicht, nicht eher etwas Bestehendes aufzu

geben, bis das Neuere und Bessere an die Stelle treten könne. So nur ist es zu erklären, wie in diesen Entwürfen Presbyterien und Synoden neben Consistorien und Superintendenten als Staatsbehörden auftreten; und weil diese Absicht nicht erkannt oder nicht gehörig gewürdigt wurde, deshalb haben jene Entwürfe so manchen bittern und in dieser Hinsicht gewiß ungerechten Tadel erfahren müssen..

Wichtig und wichtiger als die Verschiedenheiten in der Lehre und den Gebräuchen ist die der vereinigten Kirche zu gebende Verfassung. Welches ist das Band und der Zweck der Kirchengemeinschaft? Wie soll dieser Zweck erreicht werden? In welchem Verhältniß stehen die Glieder der Kirche gegeneinander und zu der ganzen Gemeinschaft? In welcher äußern Gestalt erscheint die Kirche? Wo sind die Gesetze und Ordnungen für dieselbe, von wem sollen sie gegeben, wie nöthigenfalls geändert werden? Die Verfassung der Kirche beantwortet diese Fragen, welche uns schon die Wichtigkeit des vorliegenden Gegenstandes vergegenwärtigen, und zugleich zeigen, daß die Beantwortung derselben das Eigenthümliche oder Symbolische jeder Kirchenparthei darstelle, wie das von andern Kirchen Verschiedene. Ist man in Hinsicht der Kirchenverfassung auf dem Reinen, so wird es sich leicht ergeben, in wie fern die Unterschiede in Lehrbegriff und in den Gebräuchen durchaus ausgeglichen werden müssen, oder ohne den Zweck der Gemeinschaft zu hindern, bestehen bleiben können.

Darum sollte man bei allen Unionsverhandlungen mit dem Anfange, d. h. mit der Kirchenverfassung, den Anfang machen; durch sie ist ein sicheres Fundament gegeben, auf welches anderweite nöthige Bestimmungen in der Lehre und in der Kirchen-Ordnung gegründet werden können.

Zwei bisher getrennte Kirchenpartheien können doch nur dadurch vereinigt werden, daß sie dieselbe Verfassung annehmen, oder in der Beantwortung der eben aufgestellten Fragen übereinstimmen. Sind sie in dieser einig, so werden sie außerwesentlicher Lehrbestimmungen, und solcher Anordnungen wegen, die nur für gewisse Zeiten und Orte Werth und Bedeutung haben, nicht als getrennte betrachtet werden können. Doch man wendet mir vielleicht ein: die Verfassung beider Kirchen ist schon dieselbe, und darum ist es unnöthig, sie bei den Vereinigungsverhandlungen zu einem besondern Gegenstande der Berathung zu machen. Aus einem außer-wesentlichen Unterschiede in der Lehre war eine eben so außerwesentliche

Verschiedenheit in dem Cultus, besonders in der Verwaltung der heiligen Sakramente entstanden, es ist demnach nur nöthig, das zu erklären, und die Vereinigung ist zu Stande gebracht. Aber so stelle man diese Verfassung doch einmal auf und sage, wie und wo sie zur Ausführung gekommen ist. — Wohl sind die Lehren, aus welchen die Grundsätze für eine evangelische Kirchenverfassung hervorgehen, nemlich die Lehre von der Kirche, von dem Verhältniß derselben zu Christo, von dem Verhältniß der einzelnen Glieder zu Christo und der Kirche bei beiden Partheien dieselben; aber diese Bestimmungen sind bisher immer nur Lehren geblieben, nie zur Anwendung gekommen; und daraus allein ist es zu erklären, daß das kirchliche Leben, dem ein Organ fehlte, wodurch es wirken, sich stärken, verbreiten könnte, entweder erstickt wurde, wodurch sich Indifferentismus, Unglaube, Irreligiosität erzeugte, oder in den unregelmäßigsten verderblichsten Erscheinungen durch Bildung mystischer, fanatischer Sekten und Spaltungen und Trennungen mancherlei Art sich kund gab; — Uebel, die allein aus dem provisorischen Zustande, in dem man die Kirche seit der Reformation gelassen hat, hervorgegangen sind. Man war zufrieden, sich aus dem alten, unbequemen und baufälligen Kirchengebäude gerettet zu haben, und dachte nicht daran, dasselbe durch einen bequemen, angemessenen und wohlgestalteten Tempel zu ersetzen; und so geschah es, daß im Verlaufe der Zeit viele es ganz in der Ordnung fanden, daß keine Kirche sey, daß das, was unter diesem Namen vorkomme, nur noch als eine Anstalt betrachtet werden könne, um das Volk im Zaum zu halten, und vom Staate zweckmäßig benutzt werde, demselben Ehrfurcht und Gehorsam gegen die bürgerliche Obrigkeit einzuflößen; andere dagegen sich eigne, vergängliche und zerbrechliche Hütten erbauten und darauf ausgiengen, die große und heilige Verbindung der Gläubigen in kleine abgesonderte Gemeinschaften zu zerspalten, um so doch einigermaaßen ihrem religiösen Bedürfniß ein Genüge zu thun, und die von ihnen mehr dunkel geahnte als deutlich erkannte christliche Zwecke zu erreichen.

Nur durch eine angemessene Verfassung, die die Kirche erhält, wird dem kirchlichen Leben ein Organ gegeben, sich darzustellen, zu äußern, zu entwickeln, Neues und Herrliches zu bilden und in den wohlthätigsten Erscheinungen sich kund zu geben; nur durch eine Verfassung wird der Religionsgleichgültigkeit, der Irreligiosität im Wandel, der Sittenlosigkeit und

Lasterliebe gesteuert; nur durch sie kann dem sich, ohne sie, immer weiter verbreitenden Sectenwesen Einhalt geschehen. Darum schon müssen ohne alle Rücksicht auf die Union, sich die Bemühungen aller, die die heiligen Zwecke des Christenthums in ihrem hohen Werth und in ihrer beseligenden Wirksamkeit erkennen, und von dem lebendigen Eifer beseelt sind, an ihrem Theile dazu beizutragen, daß das Reich Gottes sich immer sichtbarer darstelle, dahin richten, daß die evangelische Kirche die ihr angemessene und in ihrem Bekenntniß gegründete Verfassung erhalte.

Welche ist dieselbe? Der Beantwortung dieser Frage sollen die folgenden Blätter gewidmet seyn.

§. 1.

Ist die evangelische Kirche eine besondere für sich bestehende Gemeinschaft? Diese Frage mag manchem auffallend und die Antwort sich von selbst zu ergeben scheinen. Aber dahin ist es gekommen, daß wirklich die Antwort als zweifelhaft betrachtet werden muß. Wenn die Prediger in unsern Tagen häufig als Staatsdiener angesehen, behandelt und so genannt: wenn neue geistliche Würden, ohne kirchliche Begründung und Bedeutung, mit erhöhtem bürgerlichen Ansehen gestiftet werden; wenn es heißt: der Staat habe dafür zu sorgen, daß er durch *seine* Geistlichen die mit Religion verbundene Moral predigen lasse; wenn Stephany, (Siehe dessen Einheit des Staates und der Kirche) behauptet: der protestantische Predigerstand sey eine Staatserziehungsanstalt für die erwachsenen Bürger; wenn durch obrigkeitliche Verordnungen die Taufe der Neugebornen befohlen wurde; wenn in einem andern Fall jemand durch obrigkeitlichen Befehl gehindert werden mußte, einen Juden zum Pathen zu nehmen, d. h. ihn im Namen des Kindes das christliche Bekenntniß sprechen und sich auf dasselbe verpflichten zu lassen; wenn viele um alles Kirchliche sich durchaus nicht kümmern und vom Christenthum nur den Namen haben: so scheint es doch, als sey das Bekenntniß zur evangelischen Kirche nur etwas Verneinendes und sage aus: man sey kein Jude, kein Mahomedaner, kein Katholik oder gehöre überhaupt nicht zu einer religiösen Gemeinschaft, und die evangelische Kirche sey eine ohne Verbindung miteinander stehende Menge von Menschen, die sich überhaupt zu keinem religiösen Bekenntniß halten, und denen die Obrigkeit Moralprediger halte; wobei es aber von einem jeden selbst abhange, ob er sie hören wolle oder

nicht, und welche Autorität er ihnen etwa einräume; denn das fordere die auf gleiche Weise vom Staate zu schützende Glaubens- und Gewissensfreiheit, und so wären dann die evangelischen Prediger gleich dem Johannes in der Wüste, zu dem Pharisäer, Zöllner und Kriegsknechte, Leute von den verschiedensten Meinungen und Denkweisen, hinausgiengen, um sein Wort zu hören; oder sie wären als eine fortwährende Missionsanstalt für die Sittenlehre und die bürgerliche Ordnung zu betrachten.

Doch alle führen ja den gemeinsamen Namen der evangelischen Christen; aber es scheint oft in einem noch allgemeinern Sinn, wie es auch Kantianer, Platoniker, Naturphilosophen giebt, die nur wegen gewisser übereinstimmender Meinungen als zu einer Klasse gehörig betrachtet werden.

Wahrlich es ist Zeit, laut und öffentlich zu erklären: es gebe eine evangelische Kirche, eine abgesonderte Gemeinschaft unter diesem Namen, von der jedes Glied zu einem bestimmten, auf dieselbe sich beziehenden Thätigkeit verbunden sey, und dahin zu wirken, daß sie sich als eine solche darstelle und wirksam erweise.

Wir haben noch die Taufe, die, welchen Werth und welche Bedeutung man ihr auch beilegen mag, doch eine Weise ist, durch welche der Täufling in eine Gemeinschaft aufgenommen wird, und sich in derselben zu einem gewissen Glauben und Verhalten verpflichtet; wir haben auf gleiche Weise die Confirmation als eine Bestätigung des bei der Taufe gegebenen Versprechens, Christo treu zu seyn; wir haben noch die Ordination, eine kirchliche und nicht vom Staate angeordnete Handlung, durch welche das Verhältniß des Predigers zur Kirchengemeinschaft überhaupt und zu einer besondern Gemeine begründet und gesetzlich wird; wir haben noch das heilige Abendmahl als ein Mahl des Bundes der Gläubigen miteinander und mit Christo ihrem Herren und Haupte. Keiner ist noch so unverschämt gegen die Wahrheit aufgetreten, daß er behauptet hätte, als die Reformatoren sich von der römischen Kirche lossagten, sey es ihre Absicht gewesen: die Kirche zu vernichten, nur eine Lehrschule zu stiften und jedes Band aufzulösen, das die Christen zu einer besondern Gemeinschaft verbindet. Vielmehr war es die alte und Einzige von unserm Herren und seinen Aposteln gestiftete Christengemeinschaft, zu welcher sie sich bekannten, und die sie in ihrer alten Einfachheit, Würde und in ihrer beseligenden Wirksamkeit wiederherzustellen sich bemühten. — Die einge-

schlichene Lüge wollten sie vernichten; der auf derselben gegründeten Priesterherrschaft ein Ende machen; das Joch willkührlicher Gesetze und Gebräuche, das schwer auf der Christenheit lastete, zerbrechen, und statt eines bedeutungslosen, mechanischen Gottesdienstes eine Verehrung Gottes im Geist und in der Wahrheit einführen. Das war ihr Werk, und herrlich haben sie es vollbracht; darum ehren wir sie als die Heroen unserer Kirche, und rühmen uns der Gemeinschaft mit ihnen. — Möchten die Unruhen und Kämpfe der Zeit, in welche die neue Gestaltung der evangelischen Kirche fiel, nur verstattet haben, derselben eine angemessene Verfassung zu geben und sie so fester vereinigt und wirksamer in ihrem vollkommenern Zustande darzustellen. Doch dem heiligen Geiste des Christenthums, dem Geist der Wahrheit, der Kraft und Liebe ist wieder der Zugang geöffnet in die Gemeinschaft der Christen; noch lebt und wirkt er in derselben, und unter seinem Beistande wird die Kirche sich immer mehr ihrem hohen herrlichen Ziele nähern: ein Reich Gottes, ein Reich der Wahrheit und Tugend auch äußerlich und sichtbar darzustellen. Er wird besiegen alle Anschläge des Indifferentismus und des Unglaubens, und zerstören alle Werke weltlicher Klugheit und eigennütziger Herrschsucht und sinnlicher Selbstsucht, und zu nichte machen alle Gewalt, die sich wider den Herren und sein heiliges Wort erhebt, bis die Vollkommenheit seines Reiches hinzukommt, darin er wird alles in allem seyn.

§. 2.

Welches ist das Band, das die evangelische Kirche zusammenhält? Der Glaube an Christum, und das Bekenntniß dieses Glaubens und der Wandel in diesem Glauben. Dieser Glaube ist der Fels, auf den der Herr seine Gemeine gegründet hat, daß auch die Pforten der Hölle sie nicht zu überwältigen vermögen. Wollte er, der Eingebohrne vom Vater, ein bloßer Lehrer seyn und war es nur seine Absicht, streitend gegen gewisse Meinungen seiner Zeit aufzutreten und eigene aufzustellen, die dann von seinen Schülern weiter verbreitet werden sollten? Diese arme und kleine Ansicht hanen manche in unsern Tagen vom Christenthum aufgestellt. — Eine neue Lehre sey durch dasselbe in die Welt gekommen, sagen sie, und die diese Lehre für wahr halten, seyen Christen, und die Anstalten des Christenthums beziehen sich

darauf, diese Lehre zu erhalten und zu verbreiten. Und als einen bloßen Lehrer sollten wir ihn hoch, weit über die ganze Menschheit stellen, daß wir von ihm bekennen wie die Jünger: seine Herrlichkeit war eine göttliche voller Gnade und Wahrheit; als bloßer Lehrer sollten wir ihn, unsern Erlöser, Herren und König nennen und von seinem Evangelio mit Paulus sagen dürfen: es sey eine Kraft Gottes, selig zu machen alle diejenigen, die daran glauben. Von einem Reiche redete er, das er stiften wolle auf Erden; von einem Reiche der Wahrheit und Gerechtigkeit, in welchem der Glaube walten und die Liebe herrschen solle. Von der Sünde und dem Uebel wollte er erlösen, und die im Unglauben, Aberglauben, Irdischgesinntheit und Weltliebe Wandelnden hinführen in seines Vaters selige Gemeinschaft. Wir sagen darum mit der Schrift: Gott war in Christo und versöhnte die Welt mit ihm selber. Um ihn sollten sich sammlen alle, die das Wahre erkennen, das Gute lieben, und einem höhern göttlichen Leben sich weihen, und stark durch seines Geistes Kraft sich nicht allein selbst bilden und vervollkommnen, sondern auch in festgeschlossener Gemeinschaft durch vereinigte Thätigkeit das Reich Christi auf Erden verbreiten. Eine andere Ordnung sollte mit ihm und durch ihn auf Erden und unter den Menschen ihren Anfang nehmen; eine Ordnung, welche die herrlichen Verheißungen der Propheten von einer zukünftigen Erlösung und Beglückung der Völker der Erfüllung nahe und immer näher brächte. — Daher die aus Mißverstand hervorgegangenen falschen Erwartungen von einer sichtbaren Wiederkunft des Erlösers, in den ersten Zeiten des Christenthums; daher die immer wieder erneuerten Erwartungen und Vorherverkündigungen eines tausendjährigen Reiches, die, in grobsinnlichen Vorstellungen gewurzelt, dem Kundigen die hohen und herrlichen Ideen erscheinen lassen, die mißverstanden zu denselben die nächste Veranlassung gegeben haben.

Nicht eine Lehre allein, sondern eine wirkliche Anstalt zum Heil der Menschen sollte das Christenthum seyn. In diesem Sinn und zur Erreichung dieser Absicht handelten die Apostel und die ersten Verkündiger des Evangeliums. Sie begnügten sich nicht damit, die Lehre Jesu zu verbreiten; sie sammelten die Gläubigen in Gemeinen und führten in denselben die neue christliche Ordnung ein, die das Heil der Welt zu bewirken bestimmt war; eine Ordnung jedoch, die durchaus nicht störend in die bürgerlichen Verhältnisse eingriff; denn zu derselben gehörte vornehmlich: unterthan zu seyn der

Obrigkeit, die Gewalt hat; den König zu ehren, und mit Eifer und Treue die dem Vaterlande schuldigen Pflichten zu erfüllen. Aufgenommen in die Gemeinde der Gläubigen und theilhaft des heiligen Geistes wurde der, der aus lebendiger Ueberzeugung glaubte und seinen Glauben bekannte: Jesus sey der Christ. Mit diesem Bekenntniß trat er ein in einen Kreis von Brüdern, die sich durch jenen Glauben als so genau miteinander verbunden betrachteten, daß Paulus die Gemeine der Christen mit einem menschlichen Körper vergleicht, von dem Christus das Haupt sey.

Und wie von jeher der Glaube an Christum das Band war, das die einzelnen Glieder und Gemeinen zu jener großen und heiligen Verbindung der Kirche vereinigte: so besteht diese Verbindung noch jetzt durch dieses Band, und die evangelische Kirche ist noch immer dieselbe auf den Glauben an Christum gegründete, welche die Jünger unsers Herrn auf Erden verbreiteten.

§. 3.

Der Glaube: Jesus ist der Christ, der Stifter, Herr und Regent der Kirche, dieser Glaube ist das geistige Band, welches alle, die denselben bekennen, zu Einer Gemeinschaft vereinigt, deren Zweck ist, christlichen Glauben und christliche Tugend zu erhalten und zu verbreiten, und dadurch einen Zustand der Gerechtigkeit, des Friedens und höherer Glückseligkeit herbeizuführen.

Religiöse Anstalten, gottesdienstliche Handlungen, heilige Gebräuche, Priester finden wir vor und außer dem Christenthum zu allen Zeiten und bei allen Völkern, von den mannichfaltigsten Arten und Gestalten. Mochten auch manche derselben reinern Ursprungs, in den frühesten Zeiten Aeußerungen eines lebendigen religiösen Gefühls seyn und zur Bildung und Belebung desselben dienen; doch war, außer dem Christenthum, keine von allen bekannten Religionen dazu bestimmt und gestiftet, eine für sich bestehende und unabhängige Gemeinschaft zur Erhaltung und Verbreitung der höchsten und heiligsten Wahrheiten, die sich auf die ewige Bestimmung des Menschen, auf sein Verhältniß zu Gott dem allerhöchsten Wesen beziehen, zu gründen. — ; Keine war darauf berechnet, in einer zu stiftenden Gemeinschaft und durch dieselbe die höchsten und heiligsten Vorschriften des göttlichen Willens zur Ausübung zu bringen und überall kämpfend gegen Lüge und Aber-

glauben, Selbstsucht, Sinnlichkeit, Weltliebe und Ungerechtigkeit aufzutreten. Darum giebt es nur im Christenthum eine Kirche, und der durch dieses Wort bezeichnete Begriff ist auf keine andere religiöse Gemeinschaft als die der Christen anwendbar oder je angewendet worden; und keinem möchte es wohl einfallen, von einer muhamedanischen, jüdischen oder einer Kirche der Feueranbeter oder einer polytheistischen zu reden. Nur eine Christengemeinschaft, die das Wort des Erlösers heilig achtet: Mein Reich ist nicht von dieser Welt, und ich bin dazu geboren und in die Welt gekommen, daß ich die Wahrheit zeugen soll, und die sich das Zeugniß geben darf: in ihr lebe, und wohne und wirke der von Gott ausgegangene und vom Erlöser gegebene Geist der Wahrheit, kann sich eine Kirche nennen. Nur das Evangelium vereinigte die Gläubigen zu einer abgesonderten für sich bestehenden Gemeinschaft; zu einer Gemeinschaft, die nicht an einzelne Völker, Geschlechter und Stände gebunden war; die immer weiter und weiter sich verbreitend und mit sich bringend Glaube und Liebe, Friede und Gerechtigkeit, die ganze Menschheit zu einer Bruderfamilie sammeln und sie zu Erben himmlischer Güter und Freuden machen sollte. Mir ist gegeben alle Gewalt im Himmel und auf Erden, sprach der Erlöser. Alle Religionen außer dem Christenthum waren Volksreligionen, gebunden an bestimmte Geschlechter, Stände und Personen; waren nur andere und immer andere Formen, in denen die bürgerliche Gewalt die Völker gebunden hielt, um durch die Gefühle religiöser, gewöhnlich abergläubischer Furcht und Hoffnung zu bewirken, was der Arm obrigkeitlicher Gewalt allein nicht auszurichten vermochte, waren Staatsreligionen genau angepaßt und sich anschmiegend an bestimmte Formen bürgerlicher Verfassung, zu der sie nothwendig gehörten, gleich einem bürgerlichen Gesetz. Daher waren Priester und Regenten dieselben Personen oder genau vereinigt zur Verwaltung und Beherrschung des bürgerlichen Gemeinwesens. Die Religion war Dienerin der Politik, dieses Wort auch in der besten Bedeutung genommen, die es haben kann. So war es, in gewissem Betracht, selbst im Judenthum. Alle Gesetze, bürgerliche und religiöse, sich auf die Verehrung Gottes beziehende, waren in demselben Codex vorhanden; alle mit derselben Sanction versehen; der Stamm Levi war berufen zu regieren im Staat, wie im Tempel die heiligen Gebräuche zu verwalten und in den Synagogen das Gesetz auszulegen. Eine Scheidung der religiösen Gemeinschaft von der bürgerlichen

war allen vor- und außerchristlichen Völkern etwas Undenkbares. Diese Scheidung bewirkten Christus und seine Gesandten und Boten durch die Stiftung ihres geistigen Gottes- oder Himmelreichs, wie sie es nannten, durch die Stiftung der christlichen Kirche, um durch dieselbe die göttliche Wahrheit, die Verkündigung des göttlichen Willens und die Beförderung des ewigen Heils der Menschen zu entziehen den eitlen Vorspiegelungen und Deutungen herrschsüchtiger, mit weltlicher Macht ausgerüsteter Priester, und den Machtsprüchen weltlicher Obrigkeiten, die mit kurzsichtigem Auge nur die Erreichung vergänglicher, politischer Zwecke berücksichtigen. So können wir uns auch den Kampf erklären, in den die Kirche überall mit den Machthabern der Völker bei ihrer zunehmenden Ausbreitung verflochten wurde, und die Verfolgungen, die es zu erfahren hatte. Sie entzog den Regierenden ein sicheres und wirksames Mittel, die Völker zu beherrschen; indem sie in allem, was sich auf die Religion und Gottesverehrung bezog, nur dem Worte des Erlösers, ihres einzigen und ewigen Herrn und Königs folgte, und allen Befehlen, die sie zur Befolgung der Gebräuche herrschender Staatsreligionen zwingen wollten, den Ausspruch entgegensetzte: man muß Gott mehr gehorchen als den Menschen. Das Christenthum, obgleich überall den Gehorsam gegen die bürgerliche Obrigkeit lehrend und einschärfend, trug doch in seinem Schooße den Keim, der die Auflösung aller unter heidnischen Völkern bestehenden Herschergewalt mit sich führte, die mehr oder weniger auf den Aberglauben der Völker gegründet war. Mit dem heilbringenden Lichte, das es verbreitete, verschwanden die eingebildeten und für heilig geachteten Bande, mit denen die Völker sich gebunden glaubten, und auf andere Ordnungen und Gesetze mußte das bürgerliche Gemeinwesen gegründet werden, wenn es Bestand haben sollte.

Verbreitung christlichen Wahrheit und Tugend ist der Zweck der christlicheu Kirchengemeinschaft. Wir sehen die verständigsten, weisesten, gebildetsten Völker der Erde sich zum Christenthum bekennen; mögen sie nun ihre Vorzüge dem Evangelium zu danken oder wegen ihrer höhern Bildung dieses vorzüglich lieb gewonnen haben; auf jeden Fall ist diese Erscheinung ein herrlicher Beweis für die Vorzüglichkeit der Grundsätze, die es verbreitet. Unleugbar sind unter christlichen Völkern reinere Sitten, menschenfreundlichere Gesinnungen und höhere Achtung der Menschenwürde an einem jeden, auch dem Geringsten, herrschend; milder und freundlicher die Verhältnisse der

Beherrschten zu den Herrschenden, der Kinder zu den Eltern. Nur unter christlichen Völkern giebt es eine eigentliche und wahre Ehe, als eine heilige, von Gott geordnete, unauflösliche Verbindung. Ein Sclavenstand wird unter ihnen nicht mehr gefunden; und selbst wo noch Rohheit, Grausamkeit, Herrschsucht und Ungerechtigkeit in gesetzlich bestehenden Formen walten, da mildert es nicht allein durch die immer fortdaurende Verkündigung seiner heiligen Lehren die Ausbrüche derselben; da erweckt es nicht allein tausend mißbilligende Stimmen, die, wenn auch einmahl zum Schweigen gebracht, doch immer wieder laut werden; da erweicht es auch mit seiner zwar wenig scheinbaren aber unbezwinglichen Gewalt endlich die härtesten, lieblosesten und ungerechtesten Gemüther; und vor seinem freundlich erhellenden und milderwärmenden Lichte sehen wir allmählig zerrinnen die Nebel der Unwissenheit, der Thorheit und des Aberglaubens, wie den erstarrenden Frost der Härte, der Lieblosigkeit, der Selbstsucht und des Stolzes.

Wahrheit und Tugend, Glaube und Liebe den Menschen zu bringen und durch dieselben ihnen Kraft, freudig zu tragen und zu überwinden, was das Leben Schmerzhaftes, Beschwerliches und Trauriges mit sich führt, und durch dieselben allmählich auch dem äußern Leben mehr Reiz, Anmuth und Freude zu geben, und fest zu gründen in den Gemüthern die Hoffnung, einst in seiner und des Vaters seliger Gemeinschaft das Leben zu ererben, das war der Zweck des Erlösers, das ist der Zweck der durch ihn auf Erden gestifteten Christengemeinschaft.

§. 4.

Wie soll aber dieser Zweck erreicht werden? Nicht durch Zwang und Gewalt. Geistig nur kann auf den geistigen Zustand der Menschen gewirkt werden. Die eigene Ueberzeugung nur bringt die heilbringende Erkenntniß und den lebendigen Glauben, der eigne Wille und der im Gemüth selbst aufkeimende Vorsatz bringen die gottesfürchtige Gesinnung hervor. Nur in einem dem Herrn geweihten Herzen lebt und blüht und wird immer stärker die lebendige, evangelische Hoffnung, die nicht zu erschüttern ist, und nie zu Schanden werden kann; und lebendiger Glaube nur und gottesfürchtige Gesinnung erzeugen die gerechte, Gott wohlgefällige That. Und Glaube, Erkenntniß göttlicher Wahrheit, Gottesfurcht und Tugend, diese fehlen den Menschen, diese wollte der Erlöser ihnen geben und so sie beseligen. Dies vermochte und that er allein dadurch,

daß er die noch nicht ganz erstickten Keime göttlicher Erkenntniß wieder belebte in den Gemüthern, daß er von Neuem in den Herzen anknüpfte das Band heiliger Gesinnung, das sie in ewiger Liebe mit dem himmlischen Vater vereinigt, daß er durch seines Geistes Kraft sie stark machte mit Fleiß in guten Werken zu trachten nach dem ewigen Leben. Darum ward er, der entblößt war von allem, was als köstlich und ehrenwerth gepriesen wird vor der Welt, der entblößt war von irdischer Hoheit, von weltlicher Macht und der zeitlichen Güter Menge, ausgerüstet mit der Kraft göttlicher Wahrheit, ausgestattet mit dem Reichthum göttlicher Heiligkeit und Liebe; darum führte er seinen Wandel hienieden in Gerechtigkeit und Tugend, wie nie der Wandel eines Sterblichen gewesen ist und seyn wird.

Nicht mächtiger Obrigkeiten Befehle, nicht des Schwerdtes Gewalt, nicht die List verschlagener Ueberredung haben die Kirche Christi gegründet und verbreitet auf Erden; denn alles das war den ersten Verkündigern des Evangeliums nicht gegeben. Und wo in spätern Zeiten, als das Verderben der Welt in die Gemeinschaft der Heiligen sich hineindrängte, auch diese Mittel zur Verbreitung des Christenthums angewendet wurden; da haben sie, entweder nur einen thörichten vergänglichen Aberglauben, oder einen von der heilbringenden Lehre, die so lieblos sich ankündigte, sich wegwendenden Unglauben, oder endlich ein heuchlerisches dem Heiligen entfremdetes Wesen erzeugt, das in Beobachtung äußerer oft herz- und sinnloser Gebräuche genug gethan zu haben glaubte, und haben in steigendem Maaße das Beseligende in der heilbringenden Lehre von Christo immer mehr vernichtet. Die Verkündigung des Evangeliums allein hat das Evangelium auf Erden verbreitet, und, in dem Maaße die Erkenntniß desselben als eine lautere, reine und wahre sich zeigte, auch den innern und äußern Zustand der Menschen verbessert, und als einen erfreulichern und glücklichern dargestellt. Wohl hat auch die Kirche dem Verderben der Welt nicht entgehen können. Als die einfachen Versammlungssäle der Gläubigen in prächtige Tempel verwandelt; als ihre demüthigen Lehrer und Diener reiche mit weltlicher Macht und hohem Glanze umgebene Beamte wurden, und gleich den Fürsten der Erde; als an die Stelle einfacher und würdiger Gottesverehrungen ein dem Heidenthum nachgebildeter, prunkvoller und glänzender Ceremoniendienst trat, da glaubte man durch äußere Gewalt den Glauben und einen blinden Gehorsam gegen unverstandene Worte, Symbole

und willkührlich ersonnene, sogenannte gute und heilige Werke, die die Stelle wahrer Tugend und Gottesfurcht ersetzen sollten, erzwingen zu können. Doch mochte das Licht göttlicher Wahrheit auch entfernt, verdunkelt seyn, ausgelöscht konnte es nicht werden. Herrlich leuchtete es bei der Reformation wiederum den Völkern der Erde, und Tausende und Millionen, allein bezwungen von der Kraft göttlicher Wahrheit, bekannten sich zu demselben, erfreuten sich desselben und vereinigten sich zu einer Kirche, die da gleich wäre an Reinheit und Lauterkeit der von den Aposteln gestifteten Gemeinschaft; von neuem blühte auf die evangelische Kirche, und ihr Symbol ist: keine andere Gewalt zu erkennen und zu dulden in ihrem Schooße, als die des göttlichen Wortes und des von Christo ausgehenden göttlichen Geistes, und keinem andern Führer und Gebieter zu folgen, als Christus, dem ewigen Herrn und Könige seiner Gemeine.

§. 5.

Nicht Zwang und Gewalt, Christi Wort und Geist sollen die Kirche regieren; sollen den Glauben in den Gemüthern wecken; sollen die Liebe in den Herzen entzünden, sollen die Hoffnung beleben und eine christliche Zucht und Ordnung stiften und erhalten, in der die Gemeinschaft der Gläubigen wandelt, ein leuchtendes Vorbild denen, die draußen sind, damit diese ihre guten Werke sehen und den Vater im Himmel preisen. Wo aber sind Christi Wort und Geist? wie sollen sie wirksam gemacht, wie verbreitet werden? Das Wort unsers Herrn haben wir in der Schrift, und die evangelische Kirche bekennt, dieselbe sey die Quelle und Richtschnur ihres Glaubens, in ihr nur, und in ihr allein, sey enthalten die göttliche Offenbarung. Sie verschmäht und will nicht was sonst noch als Quelle göttlicher Offenbarung ausgegeben und dargeboten wird in kirchlichen Ueberlieferungen, Conciliенbeschlüssen, Aussprüchen gepriesener Lehrer, und wo sie es achtet, da geschieht es wegen der Uebereinstimmung desselben mit der heiligen Schrift.

Aber obgleich sie die Schrift verehrt als das Buch der Offenbarung, so meint sie damit nicht, das Princip des Glaubens sey ein äußeres und ein blinder Glaube an die Schrift der heilbringende; sondern sie weiß, daß der heilige Geist nur wirke den Glauben in den Herzen durch die Predigt des heiligen Evangeliums und erkennt ein inneres Princip des le-

bendigen Glaubens, des frommen Gesinntseyns und des gerechten Handelns; wo dieses, der heilige Geist fehlt, da ist jeder Unterricht des göttlichen Wortes unnütz und verloren.

Wie jede Wissenschaft und Kunst dem unzugänglich bleibt, der nicht die Empfänglichkeit für dieselbe hat, und keiner ein großer Denker dadurch wird, daß er die Schriften des Weltweisen liest; wenn ihm selbst das Princip des wissenschaftlichen Erkennens mangelt; so wird noch weniger durch das bloße Lesen und Hören des göttlichen Wortes, derjenige ein gottesfürchtiger Mensch, in dessen Herzen der Keim der Gottesfurcht fehlt, der durch das Wort belebt, erwärmt, entwickelt werden soll. Doch dieser Keim der Gottesfurcht liegt in jedem Herzen, sey er noch so sehr verborgen; denn der Mensch ist nach dem Bilde Gottes geschaffen, und hat das Vermögen, das Wahre und das Gute zu erkennen, zu lieben, zu achten; mögen auch der Selbstsucht sündliches Begehren und der Sinnlichkeit verderbliche Gewalt ihn hinreißen zur Lüge, zur Sünde, zum geistigen Verderben. Hätte er jenes Vermögen nicht, wie wollte in ihm eine lebendige Erkenntniß von einer höchsten Weisheit und Liebe und Heiligkeit sich erzeugen; da er alles Höhere und Geistige mit dem Gedanken, der Gesinnung und dem Gefühl nur zu erfassen vermag, insofern er es selbst in seinem eigenen Gemüthe, wäre es auch nur im schwachem und unvollkommnen Anfange, wahrnimmt. Nur die, die reines Herzens sind, vermögen Gott zu schauen. — Wie jenes Vermögen von Gott ausgegangen ist, so geht auch von ihm aus die dasselbe, durch die Predigt des Wortes wirksam machende Kraft, die da erleuchtet, heiligt und die Gemüther mit froher, lebendiger Hoffnung erfüllt.

Durch die Predigt des göttlichen Wortes in Lehre, Ermahnung, Warnung und Trost soll der Zweck der Kirchengemeinschaft erreicht, der heilige Geist und seine segnende Wirksamkeit verbreitet werden, und dadurch, daß die Gläubigen unter sich eine Ordnung stiften und aufrecht erhalten, nach welcher sie sich verbinden und verbunden achten, im Leben und Wandel jene Gesinnungen wahrer Gottesfurcht und Tugend darzustellen, zu denen sie sich durch den Glauben an Christum bekennen.

§. 6.

Nicht Zwang und Gewalt sollen die Kirche Christi beherrschen; darum ist dieselbe eine freie. Frei stellt sie es einem je-

den, in ihre Gemeinschaft zu treten, der ihres Glaubens leben will. Weder durch äußern Zwang, noch durch Ueberredung oder andere Mittel Mittel, die den Willen fesseln und die Ueberzeugung binden, will sie Glieder erlangen oder Widerwillige in ihrem Schooße zurückbehalten. Frei nennt sie sich, weil sie sich keiner menschlichen Autorität, von welcher Art sie auch sey, und wie sie sich auch nennen möge, unterwirft, damit diese ihren Glauben bestimmen, oder sonst ihr Ordnungen, Gesetze und Gebräuche gebe. Nur Christum erkennt sie für ihren Herren; nur sein Wort für ihr Gesetz. Dies ist die Glaubens- und Gewissensfreiheit, die sie fordert. Aber gebunden hält sie sich durch das Wort Gottes; gebunden an die Ordnungen, die sie selbst festgesetzt hat, damit dieses Wort auf zweckmäßige Weise verkündigt und von allen ihren Gliedern in immer größerer Vollkommenheit befolgt werde. Verbunden hält sie sich zum pünktlichen Gehorsam gegen alle menschliche Obrigkeit und Ordnung, insoweit diese nicht eingreifen in den Glauben und die Gottesverehrung. Um des Herren Willen ist sie unterthan aller menschlichen Ordnung und bekennt es, daß die Obrigkeit von Gott verordnet sey, und wer sich wider dieselbe setze, Gottes Ordnung widerstrebe. Weil sie die beruhigende Ueberzeugung hat, nur Gottes Willen zu erfüllen und die Vollkommenheit und Seligkeit ihrer Glieder zu befördern: so handelt sie nie verborgen und im Geheim, und ist bereit zur Verantwortung jedermann, vornehmlich aber der von Gott gesetzten Obrigkeit, der Grund fordert von ihrem Glauben, ihrer Ordnung, ihren Gebräuchen, ihrer Gottesverehrung. Sie verachtet und richtet nicht den, der nicht zu ihr gehört und nicht ihres Glaubens lebt, und erkennt, wie auch bei einer irrenden Ueberzeugung doch ein frommes und gottliebendes Gemüth statt finden kann, wenn sie gleich stets dankbar den Herrn preist, daß er sie das Licht reinerer Wahrheit sehen ließ. Sie lehrt auch gegen die, die nicht ihr angehören, mit liebendem Sinn alle Pflichten erfüllen, die die Verbindung, in der alle Menschen miteinander stehen als Kinder Gottes, und die besondern mannichfaltigen Verhältnisse des ehelichen, häuslichen, bürgerlichen Lebens vorschreiben. Sie scheidet, wie in der Lehre, so in ihren Gebräuchen, das Wesentliche von dem Außerwesentlichen, das Allgemeingeltende von dem nur für gewisse Zeiten und Orte Gültige. Nur in Hinsicht des Wesentlichen und Allgemeingeltenden fordert sie Uebereinstimmung bei allen ihren Gliedern, und will die Gewissen nicht beschweren und

binden; da, wo die ewige Wahrheit und die von jedem zu ehrende Tugend nicht gefährdet werden. Sie duldet bei ihren Gliedern Verschiedenheit der Meinungen in solchen Dingen, die nicht das Wesentliche des Glaubens an Gott und den Erlöser und an die ewige Bestimmung des Menschen betreffen; verpflichtet sie nicht auf, wenn auch nützliche und zu ehrende Gebräuche und Ordnungen von menschlichem Ursprung, als wären sie heilige Gebote, und fordert nur beschränkte Folgsamkeit gegen jene; so weit nemlich das Bestehen der Gemeinschaft und die gesegnete Wirksamkeit ihrer Institute sie nöthig machen. Sie erkennt es an, wie alle Anordnungen, die nicht von dem Erlöser herrührend, aus ihr selbst hervorgehen, mehr oder weniger das Gepräge der Zeit, die sie hervorbrachte, an sich tragen und höherer Vollkommenheit fähig sind; welche ihnen zu geben, sie stets bemüht ist. Fern also davon, sich stolz zu rühmen: Alles, was und wie sie es geordnet habe, sei eben so, wie es schon zu der Apostel Zeiten gewesen, und wie es immer in der Kirche gehalten worden, weiß sie, daß zu allen Zeiten des Christenthums, auch im Ursprunge desselben, vieles nur Zeit und Ort gemäß war, und sucht auch das Leben der ganzen Gemeinschaft in immer höherer Vollkommenheit darzustellen, und auch hierin zu wachsen an wahrer Weisheit und Tüchtigkeit; sie hört und beachtet das Wort jedes ihrer Glieder, das aus einem gläubigen und frommen Gemüth das Bessere und Zuträglichere zu rathen bemüht ist.

§. 7.

Die Kirche ist eine freye und nur Christi Wort und Geist sollen in derselben walten und regieren. Alle haben gleichen Zugang zu diesem Wort; wie allen auf gleiche Weise der heilige Geist verheißen ist und alle den Glauben zur Seligkeit erlangen können und sollen. Alle sind nach dem Bilde Gottes geschaffene, der Erlösung bedürftige und der Besserung fähige Wesen — alle sind berufen zu der höchsten Ehre und Würde, Nachfolger des Erlösers, Kinder Gottes und Erben ewiger Seligkeit zu werden. Darum sind alle Christen gleich und die evangelische Kirche erkennet unter ihren Gliedern in kirchlicher Beziehung keinen Unterschied äußern Ranges und äußerer Ehre. — Zu der Apostel Zeiten nannten sich alle Christen

Brüder und Schwestern — Sie bezeichneten äußerlich noch diese Gleichheit durch den Liebeskuß, und durch die gemeinschaftlichen Liebesmahle, die sie hielten. Sie folgten der Lehre des Erlösers, der da sprach: Ihr sollt euch nicht Rabbi nennen lassen, denn Einer ist euer Meister, Christus; ihr aber seyd alle Brüder. Und sollt Niemand Vater heißen auf Erden, denn Einer ist euer Vater, der im Himmel ist. Der größeste unter euch soll euer Diener seyn. Gleiche Rechte, gleiche Ehre und Würde kommen allen Gläubigen zu, und die evangelische Kirche kennt in ihrer Gemeinschaft nicht zwei Stände, einen herrschenden und einen beherrschten; einen höher- und einen tieferstehenden (Clerus und Layen), vor denen der erstere in höherem Grade oder in anderer Art die Gabe des heiligen Geistes besitze, und etwa allein die Kirche ausmache, oder zur Regierung derselben berufen sei.

§. 8.

Die in den vorigen §§. aufgestellten Lehren, in deren Bekenntniß beyde bisher getrennt gewesenen evangelischen Kirchen unläugbar übereinstimmen, sind die Grundsätze, aus denen die ersten Grundzüge einer evangelischen Kirchenverfassung sich von selbst ergeben.

Jene Lehren sind, in kurzen Sätzen zusammengestellt, folgende:

Die evangelische Kirche ist eine für sich bestehende von andern Kirchenverbindungen getrennte Gemeinschaft.

Sie ist gegründet auf den Glauben an Christum, den sie als den von Gott gesendeten Erlöser, als ihren Stifter, Herrn und König verehrt.

Die Gläubigen haben sich vereinigt, um christlichen Glauben und christliche Tugend zu erhalten, zu verbreiten und dadurch ihr und anderer Menschen wahres und ewiges Heil zu befördern.

Dieser Zweck kann und soll nicht durch Zwang und Gewalt erreicht werden.

Nur Christi Wort und Geist sollen die Kirche regieren. Darum endlich ist die Kirche eine freye und alle Glieder derselben sind gleich an Rechten, Ehre und Würde.

Wenn die evangelische Kirche eine für sich bestehende geschlossene Gemeinschaft seyn soll; so müssen die Glieder derselben auch gewisse Gesetze und Ordnungen haben und

befolgen, die das äußere Band der Gesellschaft sind; wie der Glaube an Christum das geistige Band derselben ist. Ohne eine bestehende Ordnung, ohne Gesetze, die befolgt werden, ist eine Gemeinschaft nicht denkbar. Mit Aufhebung der in einer Gesellschaft gültigen Gesetze und Verabredungen wird das Gesellschaftsband aufgelöst und die Gemeinschaft selbst aufgehoben. Wo zu befolgende Gesetze und Ordnungen sind; da müssen auch Mittel seyn, zur Befolgung derselben anzuhalten und dieselben aufrecht zu erhalten.

Da nicht Zwang und Gewalt in der Kirche herrschen sollen; so hat auch Niemand in derselben das Recht zu strafen: das heißt, durch Zufügung äußerer Uebel an der bürgerlichen Ehre, dem Vermögen oder Leben die Uebertretung kirchlicher Vorschriften zu ahnden.

Wenn Christi Wort und Geist die Kirche regieren und durch diese Glaube und Tugend verbreitet werden sollen: so muß auch eine Veranstaltung zur Verkündigung des Wortes und zur Verbreitung desselben, zum Unterricht in demselben getroffen werden.

Wenn die Kirche frey ist vor jeder äußern Gewalt und alle Glieder derselben gleich sind an Rechten; so können alle Gesetze und Ordnungen in derselben nur nach gemeinschaftlicher Verabredung und mit freyer Einwilligung der Gläubigen eingeführt oder geändert werden.

§. 9.

Von dem Erlöser selbst haben wir nur wenige Anordnungen, die sich auf die Stiftung, Erhaltung und Verbreitung der Kirche als einer für sich bestehenden religiösen Gemeinschaft beziehen. Unter diesen sind vornehmlich merkwürdig die heilige Taufe und das heilige Abendmahl, weil sie allein schon vollkommen seine Absicht aussprechen, daß seine Verehrer sich durch den Glauben an ihn als in einer genauen Verbindung miteinander stehend betrachten sollten. In seiner Lehre und in den Aufträgen an seine Jünger war jedoch für alle Zeiten deutlich ausgesprochen, in welchen Grenzen alle Gesetze und Ordnungen für die Kirche gehalten werden müssen; damit die Kirche eine freye Vereinigung zur Verehrung des Allerhöchsten und zur Verbreitung christlichen Glaubens und christlicher Tugend bleibe.

Die Apostel, welche durch die Verkündigung des Evangeliums die ersten Gläubigen sammelten, richteten zugleich in der von ihnen verbreiteten Religionsgesellschaft die nöthige Ordnung ein. Apostelg. 2, 42—46. 1. Cor. 14 u. c. 11. Sie vereinigten die Christen in von einanderabgesonderte und miteinanderverbundene Gemeinen. Der erste Mittelpunkt dieser Gemeinen war Jerusalem.

Sie ordneten, daß jede Gemeine Lehrer und Vorsteher, Aufseher und Aeltesten und Diaconen wählte. Apostelg. 1, 23. Apostelg. 6, 5 Jenen war das Lehramt und die Verwaltung der gottesdienstlichen Handlungen, diesen die Vorsorge für die Armen und die Besorgung der ökonomischen Angelegenheiten der Gemeinen anvertraut.

Die Apostel bestimmten Zeiten und Orte, wie auch die Ordnung des Gottesdienstes. Apostelg. 2, 42. 1. Cor. 14. Sie setzten fest, daß jede Gemeine ihre Armen versorgen sollte; wirkten dahin, daß die reichern Gemeinen die ärmern unterstützten, bestimmten, wer als arm zu betrachten wäre, und wer unter dem Vorwande der Armuth der Gemeine nicht zur Last fallen dürfe. 1. Tim. 5, 3—8. 16. 2. Cor. 8. 2. Thessal. 3, 10. Diejenigen, die in der Lehre und im Leben den von ihnen bekannten christlichen Glauben verleugneten, wurden ermahnt, gewarnt und endlich von der Gemeine ausgeschlossen. Matth. 18, 17. 1. Cor. 5, 1—5. Röm. 16, 17. Bey Verschiedenheit der Meinungen über Lehren und Sitten kamen Abgeordnete der Gemeinen zusammen, um eine feste Bestimmung zu treffen. Apostelg. 15. In diesen Versammlungen hatten alle ein gleiches Stimmrecht. Die Lehrer und Vorsteher der Gemeinen (Aufseher oder Aelteste) waren alle einander an Ehre und Würde gleich. Matth. 23, 8—11. Luc. 22, 26. Apostelg. 20, 17. conf. V. 28. Joh. 13. Sie hatten keine gesetzgebende und herrschende Auctorität, 1. Petr. 5, 2. 3. 2. Cor. 1, 24., sondern die Pflicht und das Recht das Evangelium zu verkündigen, Gottes Gesetz auszulegen, zu ermahnen, die ihnen von der Gemeine übertragene Aufsicht zu führen, den Gottesdienst zu verwalten. Titum 1, 9. Hebr. 13, 17. 1. Petr. 5, 2. 1. Tim. 4, 16. Die Gemeinen waren verpflichtet, ihnen den nöthigen Unterhalt zu geben. 1. Cor. 9, 7—14. Gal. 6, 6. 1. Timoth. 5, 17 18. Es wurde bestimmt, wie die allgemeinen Bedürfnisse der Gemeine, der Unterhalt der Leh-

rer, der Aufwand, den der gemeinschaftliche Gottesdienst und die Versorgung der Armen erforderten, beigebracht werden solle.

Die Gemeinsglieder theilten sich in solche, die der Feyer des heiligen Abendmahls beywohnen durften und als vollkommene Christen betrachtet wurden (Gläubige), und in solche, die den vorbereitenden Unterricht in den Lehren des Evangeliums erhielten (Katechumenen).

Frauenzimmer durften weder ein Lehramt bekleiden, noch ein Stimmrecht in der Gemeine ausüben, wenn sie gleich bei der Armenverwaltung als Diaconissinnen hinzugezogen wurden. 1. Tim. 5, 9. 1. Tim. 3, 11.

Die äußere Gestalt der neugebildeten Kirche bestand also darin, daß die Gläubigen in Gemeinen vereinigt waren, deren jede eine besondere Anstalt zum Gottesdienst, und in Aufsehern und Diaconen einen Vorstand zur Besorgung allgemeiner Angelegenheiten hatte. Diese Lehrer und Vorsteher wurden von der Gemeine gewählt und ihre Auctorität war ihnen von dieser gegeben. Die Gemeinen standen miteinander in Verbindung durch Abgeordnete von der einen zur andern und durch regelmäßige Versammlungn, welche von Abgeordneten mehrerer Gemeinen zur Berathschlagung über gemeinschaftliche Angelegenheiten gehalten wurden.

Hinsichtlich des Kirchenregiments selbst, wurden die von dem Erlöser und den Aposteln herrührenden Anordnungen mit heiliger Ehrfurcht betrachtet und sorgfältig beybehalten; obgleich man schon in den frühesten Zeiten kein Bedenken trug, von denen der Apostel abzugehen, sobald sie als außerwesentliche und nur für gewisse Zeiten und Orte angemessene anerkannt wurden.

So wurde noch zu der Apostel Zeiten, die in der Gemeine zu Jerusalem eingeführte Gütergemeinschaft in den von Paulus gestifteten Gemeinen nicht eingeführt, und dagegen in diesen das zur Bestreitung allgemeiner Bedürfnisse Nöthige durch Liebesgaben zusammengebracht.

Wo von den Aposteln keine Vorschriften gegeben waren, wurden die nöthigen Anordnungen von der Gemeine selbst, gewöhnlich durch die Vorsteher derselben, doch so, daß die ganze Gemeine ihre Einwilligung erklärte, gemacht. Die gesetzgebende Auctorität war bey der Gemeine. Apostelg. 15.

Die richtende Auctorität oder das Recht, die Sünder und Gottlosen in der Gemeine zu ermahnen, zu warnen, ihnen die Rüge zu ertheilen, war bey den Lehrern und Vorstehern, und ihnen von der Gemeine übertragen. Das Recht der Ausschließung aus der Kirche scheint jedoch in den ersten Zeiten die Gemeine unmittelbar geübt zu haben. 2. Cor. 2, 9. 10.

Die Verwaltung des Gottesdienstes und aller gemeinschaftlichen Angelegenheiten war den Aeltesten und Diaconen übertragen.

Dies war die Verfassung der ersten Kirche, welche bey uns unter dem Namen der Presbyterialverfassung bekannt ist.

So trat das Christenthum ein in die Welt als eine engverbundene aber freye Gemeinschaft gleicher Glieder, deren Symbol das Bekenntniß des Glaubens war: Jesus sey der Christ, der außer ihm und neben sich keine andere Auctorität erkannte und deren Endzweck war, christlichen Glauben und christliche Tugend bey sich und andern zur Erlangung des Trostes der Erlösung und eines ewigen Heils zu befördern, und heidnischen Götzendienst und jüdischen Pharisäismus zu bekämpfen. So trat das Christenthum ein in die Welt als die erste und einzige Erscheinung dieser Art, dem in Hinsicht seines Zwecks, der Bildung und Gestaltung der durch dasselbe gestifteten Gemeinschaft und der von ihm ausgehenden Mittel zur Erreichung dieses Zwecks, in allem, was sich von religiösen Anstalten und Einrichtungen bei vor= und außerchristlichen Völkern findet, nichts an die Seite gesetzt werden kann.

So trat es ein in die Welt, unscheinbar, ungeachtet und wenig bedeutend in seinem Ursprunge; aber durch die in ihm wohnende Kraft göttlicher Wahrheit unbesiegbar, und es hat die Welt überwunden und wird sie überwinden.

§. 10.

Das Christenthum trat ein in die Welt, und in dem Maaße es gegen dieselbe kämpfte und sie überwand, nahm es auch mehr oder weniger das Verderben derselben in sich auf, und lähmte dadurch die in ihm ruhende göttliche Kraft der Wahrheit. Das Verderben drang ein in die Lehre, in die Anordnung des Gottesdienstes, vornehmlich aber in die Verfassung der Kirche, und dadurch, daß diese sich im Ver=

laufe der Zeit ganz umwandelte, schien das Uebel endlich unheilbar geworden zu seyn. Die einfache Lehre des Evangeliums, verkündigt von unserm Herrn in einer Klarheit, die sie jedem gesunden Sinn und fühlenden Herzen überzeugend, eindringlich und rührend machte, wurde vermischt mit den phantastischen Träumereien gnostischer und neuplatonischer Grübeleien und orientalischer Speculationen und verlor dadurch die das Gemüth wahrhaft erleuchtende und heiligende Kraft. Statt das in dem Evangelio so klar und lebendig gezeichnete Verhältniß des sündigenden Menschen zu Gott dem allliebenden Vater und dem Erlöser in gleicher Klarheit vorzutragen und auf die verschiedenen Zustände und Handlungsweisen des wirklichen Lebens anzuwenden, zankte man über Dinge, deren Erkenntniß dem menschlichen Geiste hienieden für immer verschlossen ist, über die Verbindung der göttlichen und menschlichen Natur in der Person des Erlösers: ob der Sohn gleichen, ähnlichen oder verschiedenen Wesens mit dem Vater sey; über das Verhältniß der drey Personen in dem Einen göttlichen Wesen, und stellte Glaubensformeln auf, die, weder dem Geiste Licht, noch dem Herzen Kraft, oder dem Gemüthe Trost zu geben vermochten.

Einfach und würdig waren die Gottesverehrungen der ersten Christen; natürliche Ergießungen der Ehrfurcht, der Liebe, des Dankes, des Vertrauens, der Demuth, und geschickt, diese Gefühle zu wecken und zu beleben. Sie bestanden in Betrachtung des göttlichen Wortes, in Gebet, Gesang, in gemeinschaftlichen Liebesmahlen, bey welchen zugleich das Gedächtniß des Todes Jesu im Genuß von Brod und Wein nach der Einsetzung des Erlösers gefeyert wurde.

Bald wurden diese Gottesverehrungen prunkvoller, ceremoniöser und zugleich mysteriöser. Einfache Handlungen, wie die Feyer der heiligen Sacramente, die Weihe der Aeltesten und Lehrer wurden mit mancherley in die Sinne fallenden Gebräuchen überladen, die entweder ganz bedeutungslos waren, oder deren Bedeutung doch dem großen Haufen verborgen blieb. Man suchte mehr einen heiligen Schauer zu erwecken, als bestimmt hervortretende Gesinnungen und Gefühle, und zwar solche, die das Leben wahrhaft verklären und heiligen, zu erzeugen und zu beleben. Bey diesen Veränderungen hatte man Anfangs wohl nur die unschuldige Absicht, dem Volke, dessen frü-

herer heidnischer Gottesdienst einzig in mysteriösen Gebräuchen und Ceremonien bestand, denen eine magische Wirksamkeit zugeschrieben wurde, das Christenthum annehmlicher zu machen. — Bald hatte man, wie im Heidenthum, Tempel, Altäre, versöhnende Opfer und Priester, die durch heilige Weihen besonders berufen waren zur Verwaltung dieser Gebräuche. Sie wurden als heilige Personen, als näher verwandt mit der Gottheit, als Mittler zwischen ihr und dem Menschen betrachtet, deren Gebete und Fürbitten besonders erfolgreich und kräftig seyen.

Früh schon mochte die Ordnung eingeführt seyn, daß bei jedem Aeltesten-Collegium einer den Vorsitz führte, der durch den Namen eines Aufsehers (Bischof) ausgezeichnet wurde. Das Ansehen desselben nahm im Verlaufe der Zeit so sehr zu, daß vor demselben die Auctorität der übrigen Vorsteher der Gemeine fast ganz verschwand. Die Anfangs kleine oder mäßige Gemeine vergrößerte sich, und viele Städte und Dörfer kamen zu demselben Kirchsprengel hinzu, die alle demselben Presbyterio und dessen Vorsitzenden unterworfen blieben; statt daß es der Sache angemessener gewesen wäre, daß die übergroße Gemeine sich in mehrere kleine von einander unabhängige getheilt hätte. Einzelne Presbyter wurden von dem ganzen Collegio abgeordnet, an den einzelnen Orten des Kirchsprengels den Gottesdienst zu besorgen und die Aufsicht zu führen. Der durch die immer größer werdenden Diöcesen zugleich sich vermehrende Einfluß der Aufseher und Aeltesten gewährte schon eigennützigen und herrschsüchtigen Gemüthern eine wohlthuende Befriedigung und nicht selten erhob sich ein Kampf der Ehr- und Herrschsüchtigen um die Ehrenstellen in der Kirche, die bald auch reiche Einkünfte abwarfen.

In vielen Fällen waren Versammlungen der Stellvertreter der Gemeinen in einer Provinz zur Berathung gemeinschaftlicher Angelegenheiten nothwendig. Als die gesetzlichen Vertreter der Gemeinen wurden die Bischöfe betrachtet. Der durch Frömmigkeit und Gelehrsamkeit Ausgezeichnetste oder der Bischof der angesehensten Gemeine führte in diesen Versammlungen den Vorsitz und bald sehen wir einige Bischöfe als Metropolitane und Patriarchen über ihre Amtsbrüder ein ausgezeichnetes Ansehen und zugleich einen bedeutenden Einfluß gewinnen. Der Gemeine,

die ihre Bischöfe, Aelteste und Diaconen selbst gewählt hatte, wurde dieses Recht aus den Händen gewunden; indem Anfangs das Collegium der Aeltesten zu der erledigten Stelle der Gemeine ein taugliches Subjekt vorstellte, bald aber auch um die Einwilligung der Gemeine sich nicht mehr kümmerte. Den heiligen Weihen zu den kirchlichen Aemtern wurde in dem Maaße eine höhere, magische Kraft zugeschrieben, als das Ansehen und der Einfluß der Geistlichen stieg. Nicht die Ernennung der Gemeine, sondern die ertheilte Weihe machte den Bischof, den Presbyter. Durch diese sollte ein heiliger Geist, ein höherer, göttlicher Charakter diesen Personen mitgetheilt werden, der von den Aposteln, durch das Auflegen der Hände von einem Bischof auf den andern fortgepflanzt worden, und so sich in der Kirche erhalten habe. Es schieden sich zwei Stände in der Kirche, der Clerus und die Layen. Jener nahm das Kirchenregiment allein an sich; das Recht, Bestimmungen in der Lehre zu treffen; die gottesdienstlichen Gebräuche zu ordnen, die Güter der Gemeine zu verwalten und anzuwenden, das Recht, die Irrenden und Sünder zu bestrafen, ihnen die Sünden zu vergeben, sie auszuschließen — und alles dieses nicht als von der Gemeine dazu Beauftragte, sondern vermöge der auf sie von Christo und den Aposteln durch die Ordination übergegangenen Auctorität. Unter den Bischöfen ragten vor allen an Ansehen und Einfluß die der beyden Hauptstädte der damaligen gebildeten und christlichen Welt, der von Rom und der von Constantinopel hervor. Zwischen beyden begann der Kampf um den Vorrang und die Oberstelle in der christlichen Welt; in welchem der von Rom um so leichter den Sieg davon trug, da er nicht einen weltlichen Oberherrn zur Seite hatte, der seinen Anmaßungen begegnete, und die zum Theil durch römische Missionarien bekehrten Völker des Abendlandes sich an ihn anschlossen und von Rom aus die ihnen fehlenden Bischöfe und Geistliche erhielten. Die Kirche trennte sich in die abendländische und morgenländische; jene den römischen, diese den constantinopolitanischen Bischof als Regenten anerkennend. Die Kämpfe germanischer Stämme um den Besitz Italiens verschafften dem römischen Bischof die weltliche Herrscherwürde in einem großen Theile dieses gesegneten Landes, den er jedoch klüglich auf eine Schenkung Constan-

tins des ersten christlichen Kaisers gründete, wie sein Supremat in der Kirche auf seine geistige Abstammung von dem Apostel Petrus, von dem man vorgab, daß ihn der Herr zum Fürsten seiner Kirche ernannt habe, und dieses aus einigen mißverstandenen Stellen der heiligen Schrift zu beweisen suchte. Die Freiheit der Kirche war vernichtet und einem herrschenden Stande in derselben, dem Clerus, in diesem den Bischöfen und endlich dem Pabste zum Raube geworden. Die hierarchische Gewalt wendete sich auf den Staat, um auch diesen sich zu unterwerfen. Die Geschichte des Mittelalters ist die Geschichte des fortdauernden Kampfes, in welchem die weltlichen Regenten mit den Hierarchien sich um die Oberherrschaft befeinden. Wahrlich, wären die Jünger unsers Herrn zurückgekehrt, sie würden in den mächtigen Hierarchen, die an Rang, Ansehen und Einkünften Königen und Fürsten gleich waren, ja, nicht selten große Länder als weltliche Regenten beherrschten, nicht die auf ihre Anordnung von den Gemeinen erwählten Aeltesten und Diaconen; in den mysteriösen, prunkvollen Gebräuchen, nicht die von ihnen eingeführten einfachen Gottesverehrungen, in dem blinden Gehorsam, zu dem die Völker gegen die geistlichen Gewalthaber ermahnt und gezwungen wurden, nicht das freudig aufstrebende, freye, geistige Leben, das sie bei den Gläubigen beförderten, wieder erkannt haben; und wohl schwerlich möchte es ihnen gelungen seyn, in dem künstlich aufgeführten, mit aristotelischer Weisheit und einem unverständlichen barbarischen Wortgepränge ausgeschmückten, auf unhaltbare phantastische Speculationen ruhenden Lehrgebäude, die von ihnen verkündigten heiligen, auf gleiche Weise den Verstand erleuchtenden, wie das Herz veredelnden Wahrheiten des Evangeliums; in den allgemein gepriesenen guten Werken mönchischer Kasteiungen, des Fastens, der Wallfahrten, und des gedankenlosen Mitmachens äußerer nicht begriffener Gebräuche, die von ihnen empfohlenen christlichen Tugenden wiederzufinden.

§. 11.

Doch das Maaß des gerechten Zornes der Völker war erfüllt. Eines Tropfens nur bedurfte es, um es zum Ueberfließen zu bringen. Die empörende Unverschämtheit, mit welcher einige Mönche in Deutschland und der Schweiz

umherzogen und aus päpstlichem Auftrag Sündenvergebung feil boten, bewog Luther und mit ihm einige andere, öffentlich gegen dieses Unwesen aufzutreten, und so wurde dem allgemein herrschenden Gefühl des Unwillens ein Ausdruck gegeben, und ein Gegenstand, auf den es sich richten konnte. Der Kampf, Anfangs nur gegen Einen Mißbrauch gerichtet, wendete sich bald gegen die Irrthümer in der Lehre, und griff endlich die Grundsätze der bestehenden Kirchenverfassung an, aus welchen die Quelle des Verderbens hervorsprudelte. Die als göttlich auftretende Auctorität des Papstes, der Hierarchie, des Clerus, wurde in ihrer Nichtigkeit dargestellt; die heilige Schrift, als die einzige Quelle und Richtschnur des Glaubens, der gottesdienstlichen Gebräuche und des Lebens der Christen anerkannt; die christliche Freiheit, die jedem vergönnt, selbst zu prüfen und zu forschen, ob es sich also verhalte, wie gelehrt wird, wurde vindicirt; alle mönchische Werkheiligkeit und willkührliche Menschensatzung abgethan und den Lehrern und Vorstehern der Gemeinen die Competenz und die Bedeutung gegeben, die sie in der ersten Kirche gehabt hatten; nehmlich Gottes Wort zu verkündigen, die heiligen Gebräuche zu verwalten, die Christen zu ermahnen, zu warnen, ihnen mit einem guten Beispiele vorzuleuchten; nicht als Herrn ihres Glaubens, sondern als Gehülfen ihrer Freunde; nicht als solche, die über das Volk herrschen sollen, sondern als Vorbilder der Heerde im Wort, im Wandel, in der Liebe, im Geist, im Glauben, in der Keuschheit.

Große Völker und Reiche wendeten sich dem Lichte zu, das der Christenheit aufgegangen war. Ob sie dieses Lichtes sich auch für die Zukunft erfreuen und in demselben wandeln sollten, darum wurde beynahe anderthalbhundert Jahre gekämpft und gerungen, in Kriegen, die Blut und Elend und Thränen ohne Maaß und Zahl über die Menschheit gebracht haben. Mochte auch die Hierarchie, unterstützt von der eigennützigen Politik weltlicher Machthaber, an manchen Orten den Sieg behalten; doch bestand die evangelische Kirche, aufregend gründliches Forschen, ernste Anstrengung in allen Zweigen wissenschaftlicher Ausbildung, und durch die geistige Kraft, die sie belebt und verbreitet hatte, in mancherley Weise das Leben bildend und es reicher und anmuthiger gestaltend. Durch den Kampf gegen

die Hierarchie, den die Reformation begann, wurde die bisherige Auctorität des Kirchenregiments aufgehoben und eine neue war nicht errichtet. Es fehlte den sich von neuem bildenden Christengemeinen an Gesetzen und Ordnungen. Was von den bestehenden unschädlich oder auch nützlich schien, wurde beybehalten. Nach dem Gutachten angesehener Theologen wurden fehlende gegeben und die Gebräuche des öffentlichen Gottesdienstes geordnet. Die Fürsten, welche schützend über dem Reformationswerk gewaltet hatten, sammelten die sich bildenden evangelischen Gemeinen. Die Unruhen und Kämpfe der Zeit, die bis zum Religionsfrieden 1555 verfloß, hinderten, der Kirche eine bestimmte und die ihr angemessene Verfassung zu geben. Den Meisten war es noch wohl dunkel, wo die kirchliche Auctorität zu suchen und von wem sie zu üben sey. Als daher der Churfürst von Sachsen Johann 1526 eine Visitation der Kirchen seines Landes anordnete, so glaubte er, dies nicht für sich allein thun zu können, und es wurden neben zwey Churfürstlichen Räthen, einige Abgeordnete der Landstände und einige Geistliche zu diesem Geschäft bestellt. Diese Commission handelte mit voller Machtvollkommenheit; setzte untüchtige Prediger ab, gab dem Gottesdienst eine andere Gestalt und den Predigern Verhaltungsregeln zur Führung ihres Amtes. Wie wenig sich die Fürsten das Kirchenregiment anmaaßten, sieht man aus der Erklärung der Churfürsten Joachim von Brandenburg und Moritz von Sachsen: daß das Interim nur mit Bewilligung ihrer Unterthanen eingeführt werden könne. Erst nach dem Religionsfrieden sehen wir das Kirchenregiment, wenn auch noch in einem provisorischen Zustande, doch eine gewisse äußere feste Gestalt annehmen. An die Stelle der bischöflichen Gerichte wurden Consistoria angeordnet, die, wie die Officialate, aus weltlichen und geistlichen Mitgliedern bestehen, und auch die Competenz derselben erhielten. An die Stelle der unter den Bischöfen stehenden Archidiaconen traten die General-Superintendenten. Unter den Archidiaconen standen die Diaconi rurales, an deren Stelle Superintendenten ernannt wurden. Dies war die Ordnung des Kirchenregiments in den meisten lutherischen Ländern Deutschlands, bey deren Einrichtung man aber offenbar weniger die aus dem evangelischen Bekenntniß selbst hervorgehenden Grundsätze

für die Verfassung der Kirche als eine einmal bestehende und vorhandene Ordnung berücksichtigt hatte. Diejenigen Gemeinen, welche im Widerstreit mit ihren Landesherren oder ohne deren Leitung die Reformation einführten, nahmen oft und durchgängig die Presbyterialverfassung an, welche allgemein auch da üblich wurde, wo man dem Lehrbegriff des Calvin folgte, der dieselbe zuerst in Genf einführte, die aber auch, wo sie noch besteht, wenig ausgebildet, und sehr unvollkommen sich darstellt. Die evangelische Kirche Deutschlands befindet sich, was die Verfassung derselben betrifft, noch immer seit der Reformation in einem provisorischen, intermistischen Zustande, welcher schon durch die mannigfaltigen Formen des Kirchenregiments, wie auch durch den, in allen sich auf dasselbe beziehenden gesetzlichen Bestimmungen, allgemein herrschenden Mangel an leitenden Grundsätzen sich genugsam zu erkennen giebt.

§. 12.

Die Regierung des preußischen Staates hat bey den von ihr angefangenen Verhandlungen über die Union und Reorganisirung der evangelischen Kirche die Einführung einer Presbyterialverfassung für zweckmäßig gehalten; wie die in Umlauf gesetzten Entwürfe zu einer Synodal= und Kirchenordnung beweisen, und hat dadurch nicht allein auf das deutlichste ausgesprochen, daß sie wohl wisse, was bisher der Kirche am meisten gefehlt habe, sondern auch, wie diesem Mangel nur abzuhelfen ist.

Wenn aber eine Presbyterialverfassung eingeführt werden soll, so ist die erste Frage: worin besteht das Wesentliche derselben? Leicht wird sich dieses aus den vorher von §. 1—7. ausgeführten Sätzen erkennen lassen, welche als in dem Bekenntniß der evangelischen Kirche vollkommen gegründet leicht von jedem werden anerkannt werden. — Ihnen zufolge werden wir das Wesentliche der Presbyterialverfassung darin finden, daß

1) alle Glieder der Kirche Gleiche sind,
2) daß jede in der Kirche regierende Auctorität in der Gesammtheit der Gemeinen ruht, und jedesmal als aus dieser hervorgegangen muß betrachtet werden können. Alle mit der Verwaltung kirchlicher Angelegenheiten Beauftragte müssen von den Gemeinen Ernannte und Beauftragte seyn, und kein anderes Recht und keine andere Ge=

walt kann ihnen zukommen, als was diese Ernennung in sich schließt und ausdrückt,

3) daß die Kirche durchaus keine äußere Gewalt über irgend einen, oder in irgend einer Sache sich anmaßt, daß also auch die Beamten der Kirche eine solche Gewalt nie und in keiner Beziehung haben. Nie haben sie das Recht, Jemanden ein Uebel an seinem Leben, seiner bürgerlichen Ehre oder seinen Gütern zuzufügen,

4) daß alle Anordnungen und Bestimmungen zur Erreichung kirchlicher Zwecke nur nach freyer Vereinbarung und Verabredung getroffen werden,

5) daß jedoch jedes Glied der Kirche verpflichtet ist, den durch allgemeine Verabredung getroffenen Anordnungen sich zu fügen, und sich dieser Pflicht nur durch seinen Austritt aus der Kirchengemeinschaft entziehen kann,

6) daß die Kirche keine andern Mittel hat, ihre widerwilligen Glieder zum Gehorsam zu bewegen, als Bitten, Ermahnungen und Warnungen,

7) daß ihr endlich auch das Recht zustehe, diejenigen, die hartnäckig der Gesellschaftsordnung widerstreben und dieselbe stören, aus ihrer Gemeinschaft auszuschließen: so wie diejenigen, die als Beamte der Kirche das ihnen Aufgetragene oder von ihnen Versprochene nicht leisten, zu entlassen.

Wenn nun zugleich der Zweck der Kirche ins Auge gefaßt wird, christlichen Glauben und christliche Tugend durch Verkündigung des göttlichen Wortes, durch gemeinschaftliche Gottesverehrungen, durch die Feyer gottesdienstlicher Handlungen, vornehmlich aber auch durch die Stiftung einer christlichen Zucht und Ordnung zu erhalten und zu verbreiten: so wird sich die äußere Gestalt der Kirchengemeinschaft nach der Presbyterialverfassung leicht darstellen.

Die Gläubigen werden sich in von einander abgesonderte und mit einander verbundene Gemeinen theilen. Jede Gemeine wird Einen oder Mehrere wählen, die zur Verkündigung des des göttlichen Wortes, zum Unterricht in den Wahrheiten der Religion und zur Verwaltung der heiligen Religionshandlungen bestimmt sind. Außer diesen wird sie Andere ernennen, die als Stellvertreter der Gemeinen die gemeinschaftlichen Angelegenheiten derselben besorgen, ihre Güter verwalten, den Armen vorstehen und eine Aufsicht über das sittliche und kirchliche Leben der Gemeinsglieder führen.

Mehrere Gemeinen bilden eine größere, eine Kreisgemeine, welche durch freygewählte Abgeordnete der einzelnen Gemeinen repräsentirt wird; damit in diesen theils eine Aufsicht führende Behörde über die einzelnen Gemeinen und ihre Lehrer und Vorsteher da sey, theis auch durch sie nöthig gewordene Veränderungen und Vorschläge zu neuen Anordnungen berathen werden können. Diese Kreisgemeine wird einen oder mehrere Vorsteher ernennen, die die Verhandlungen in den Zusammenkünften der Gemeineabgeordneten leiten und die allgemeinen Angelegenheiten des kirchlichen Kreises verwalten.

Mehrere Kreisgemeinen werden sich in eine Provinzialgemeine vereinigen, die von den Abgeordneten der verschiedenen Kreise repräsentirt wird, welche in ihren Versammlungen das von den Kreissynoden Berathene prüfen, in Hinsicht desselben die nöthigen Beschlüsse fassen, und über die Erhaltung der Ordnung in den Kreisen wachen. Auch sie werden Vorsteher zur Leitung der Berathungen und zur Besorgung gemeinschaftlicher Angelegenheiten ernennen.

Die verschiedenen Provinzen sind durch die gemeinschaftliche Verfassung und durch dasselbe Bekenntniß miteinander verbunden, und theilen einander von Zeit zu Zeit schriftlich das Wichtigere von ihren Verhandlungen und Berathungen und dem bey ihnen sich offenbarenden kirchlichen Leben mit.

Wollte ich genauer die Competenz der hier nur im Allgemeinen angedeuteten Behörden und deren Verhältnisse gegeneinander beschreiben, so würde ich eine Verfassungsurkunde aufstellen müssen. Ich kann mich aber dieser Mühe um so mehr überheben, da sich eine solche schon in den Verhandlungen der westphälischen Provinzialsynode aufgestellt findet. Wenn die Verfassung der Kirche auf diese Weise bestimmt und geordnet ist, so kann erst nach dieser eine Kirchenordnung entworfen, d. h., es können die nöthigen gesetzlichen Bestimmungen getroffen werden, hinsichtlich der Gottesverehrungen, der Pflichten der Glieder der Kirche in ihren verschiedenen Verhältnissen, der Mittel, durch welche sie zur Erfüllung dieser Pflichten angehalten werden sollen, der Wahlen zu den kirchlichen Aemtern, der Güterverwaltung und der Geschäftsordnung in den Versammlungen der Abgeordneten der Gemeine, des Kreises und der Provinz. Bestimmungen, die nach Ort und Zeit verschieden seyn und mancherley Abänderungen erleiden können.

§. 13.

Diese in dem vorigen §. nach ihren wesentlichen Grundsätzen und in ihren äußersten Umrissen gezeichnete Presbyterialverfassung ist die einzige für die evangelische Kirche angemessene und in ihrem Bekenntniß begründete.

Die evangelische Kirche ist eine für sich bestehende durch viele Staaten und Länder verbreitete Corporation; der aber in jedem einzelnen Staate mehrere Corporationen ähnlicher Art, von denen sie unabhängig ist und die von ihr unabhängig sind, zur Seite stehen; sie ist in dieser Beziehung nach außen hin, eine freye, unabhängige Gemeinschaft, gebildet durch den freyen Beytritt ihrer Glieder, und darum schon muß ihr das Recht jeder freyen selbstständigen Gesellschaft zukommen, das Recht, ohne störenden Einfluß von außen her ihre innern Angelegenheiten zu ordnen und zu verwalten, und dazu die ihr passend scheinenden Personen aus ihrer Mitte zu wählen. Dieses äußere Gesellschaftsrecht bewahrt die Presbyterialverfassung der Kirche vollkommen. Diese ist, wie §. 9. gezeigt worden, die ursprüngliche der christlichen Kirche, die von den Aposteln bey den von ihnen gestifteten christlichen Gemeinen eingeführt wurde. Daraus schon läßt sich schließen, daß sie aus den Grundsätzen des Christenthums von selbst hervorgegangen sey.

Das Evangelium will gewisse Ueberzeugungen und Gesinnungen, ein Leben und einen Wandel nach diesen Ueberzeugungen und Gesinnungen verbreiten und dazu ist die christliche Kirchengemeinschaft gestiftet. Alles aber, was das geistige Leben des Menschen erheben, bilden, veredlen soll, kann nur aus seiner Freyheit hervorgehen, oder in dem er frey mitwirkt, geschehen. — Seinen Körper und seine körperliche Thätigkeit kann er einem Andern dienstbar machen oder sie willkührlich zu irgend einem Geschäfte zwingen; und so kann auch, ohne Rücksicht auf seine Einwilligung, seine körperliche Thätigkeit durch äußern Zwang von Andern in Anspruch genommen und geleitet werden. Anders aber verhält es sich mit der geistigen Thätigkeit, mit dem Denken, Wollen und Empfinden. Ueber sie ist der Mensch selbst nicht Herr; er kann sich nicht zwingen, willkührlich etwas zu glauben oder für wahr zu halten; kann seinen Empfindungen nicht jedesmal die ihm nützlich- löblich- oder angenehm-scheinende Richtung geben, und mit seinem Wollen ist er in einem steten Kampf,

nach dem Ausspruch des Apostels: das Gute, was ich will, thue ich nicht rc. Wie der Mensch selbst nicht Herr seiner geistigen Thätigkeit ist, sondern diese vielmehr ihn beherrscht, um so weniger kann sie der Herrschaft eines andern unterworfen werden, und in allem, was zur Ausbildung der geistigen Thätigkeit geschieht und geschehen soll, muß der zu Bildende als mit Freyheit selbst wirkend gedacht werden. Nur durch allmählige Ertödtung aller geistigen Thätigkeit kann nach und nach ein unbedingter Gehorsam zu glauben, zu wollen, zu empfinden nach der Willkühr anderer erzwungen werden, oder mit andern Worten: nicht mehr zu glauben, zu wollen, zu empfinden und alles dieses nur durch Worte und einen äußerlich angenommenen Schein zu erheucheln. Das Evangelium aber will die geistige Thätigkeit des Menschen in seinem Denken, Wollen und Empfinden bis zum höchsten Grade veredlen und darum muß es ihm in der Gemeinschaft, durch welche diese Bildung und Veredlung befördert werden soll, die höchste geistige Freyheit sichern und erhalten. Nur da, wo nach dem Urtheil des von allen angenommenen Bekenntnisses sich offenbar Unwahrheit und Gottlosigkeit kund geben und den Frieden und das Heil der Gemeinschaft stören, nur da ist sie befugt, dieses ermahnend und warnend abzustellen, oder dieses gänzlich aus dem Kreise ihres Wirkens zu entfernen. Diese nothwendige Freiheit sichert allein die Presbyterialverfassung der Kirche.

Glaube und Tugend, nicht äußere Vorzüge irgend einer Art, kann in einer Gemeinschaft, deren Zweck es ist, Glaube und Tugend zu befördern und aus deren Wirkungskreis alles andere ausgeschlossen ist, einen Vorrang geben. Da sich aber nicht nach Maaß und Zahl bestimmen läßt, bey wem jene geistigen Vorzüge in höherem oder geringerem Grade sich finden, oder auch aus äußern Verhältnissen nicht hervorgeht, bey wem man sie mehr oder weniger antreffen wird, indem ein scheinheiliger Wandel auch den Scharfsichtigsten täuschen und bey einem scheinbar leichtsinnigen und äußerlich wenig geregeltem Leben ein hoher Grad von Frömmigkeit statt finden kann, da jedem gleiche Fähigkeiten gegeben sind und in der Gemeinschaft mit Christo und der Kirche dieselben Hilfsmittel, um jene Vorzüge zu erwerben, so kann die Kirche keine Unterschiede des Ranges unter ihren Gliedern erkennen, und muß allen gleiche Rechte und gleiche Ehre in ihrer Mitte

bewilligen. Auch dieses Verhältniß stellt die Presbyterialverfassung allein vollkommen dar.

Soll der Zweck der Kirche geistige Vervollkommung und Veredlung ihrer Glieder, Beförderung christlichen Glaubens und christlicher Tugend erreicht werden, so müssen die Glieder der Gemeinschaft für denselben belebt, begeistert seyn. Ein für die Sache des Christenthums thätiger Gemeinsinn muß sie beseelen. Diesen Gemeinsinn können sie nur dadurch erhalten, daß jeder es weiß und empfindet auch von seiner Wirksamkeit, von seinem Rathe, von seiner Hülfe hänge das Wohl des Ganzen ab; auch auf seine Thätigkeit, sein Beyspiel, sein Opfer sey mitgerechnet. Nur das, was jeder mit beyträgt und beygetragen hat zur Beförderung des gemeinschaftlichen Zwecks, kann das Band seyn, das ihn an die Gemeinschaft fest und innig knüpft, und um so mehr dies ist, um so mehr ihm Veranlassung dazu geboten wird, um desto inniger wird er sich an die Verbindung anschließen, die auch durch seine Thätigkeit besteht. Man klagt, und nicht mit Unrecht, über Mangel an Gemeinsinn in der evangelischen Kirche. Forschen wir dem Grund dieses Uebels nach, so werden wir ihn darin finden, daß fast überall die Glieder der Kirche von jeder auf die Erhaltung und Ausbildung der Gemeinschaft einwirkenden freyen Thätigkeit ausgeschlossen sind. Die Kirche wird von oben herab regiert, ohne daß die einzelnen Glieder sich ihrer Mitgenossenschaft an dem großen heiligen Bunde lebendig bewußt werden. Wenn wir in der evangelischen Kirche so leicht Secten und Partheyen entstehen sehen, und oft nicht zu hindern ist, daß sie sich in abgesonderte Kirchen spalten, worin liegt davon anders der Grund, als in dem lebendigen, treibenden Gefühl mit andern in einer selbstständigen, freyen und unabhängigen Gemeinschaft zur Beförderung christlicher Zwecke zu stehen; ein Gefühl, das in der evangelischen Kirche, bey ihrem jetzigen Mangel aller Verfassung, nicht befriedigt wird. Es haben sich überall Gemeinschaften mancherley Art zur Verbreitung der Bibel und christlicher Erbauungsschriften, zur Beförderung der Missionsanstalten und zu andern christlichen Zwecken gebildet; Gemeinschaften, die von einem lebendigem Gefühl für kirchlichen Gemeinsinn zeugen. Nirgends aber sind sie als Anstalten der Kirche gestiftet und geordnet, was sie doch eigentlich sollten. Nirgends hat die Kirche sich über ihre Angemessenheit erklärt, weil sie kein Organ dazu hatte.

Wie viel wirksamer würden sich diese Institute gestalten, wenn sie von der Kirche ausgingen und von dieser geleitet würden; wie viel würden sie zur Beförderung des kirchlichen Gemeinsinns beytragen und so, abgesehen von ihrer äußern Nützlichkeit, im Schooße des Vereins selbst heilbringenden Segen stiften! Nur die Presbyterialverfassung, wie sie auf einen solchen christlichen Gemeinsinn gegründet ist, befördert denselben und befriedigt ihn auf eine heilbringende Weise. Wie Großes und Herrliches der kirchliche Gemeinsinn zu Stande bringen kann, wenn ihm nur ein Wirkungskreis und zweckmäßige Organe gegeben werden, das beweisen die ersten Zeiten des Christenthums, wie die der Reformation. Aber darf man von ihm etwas erwarten, wenn ihm die Nerven, Glieder und alle Organe genommen sind, oder wenn man die vorhandenen Kräfte maschinenmäßig gebrauchen will? und so ist es jetzt in der protestantischen Kirche. Wo Einer oder Mehrere, von lebendigem Eifer für die großen und heiligen Zwecke des Christenthums getrieben, zur Förderung derselben wirken wollen; da bleibt ihnen nichts anders übrig, als, auf eigene Hand und auf eigene Kraft gestützt, sich einen Wirkungskreis zu bilden und in demselben auf selbstersonnene Weise thätig zu seyn; denn die Gemeine, die eigentlich nur noch dem Namen nach existirt, bietet ihnen weder einen Gegenstand, noch endlich einen gesetzlichen Weg dar, ihre Ideen kund zu geben und zu verwirklichen. Wahrlich, die mancherley Secten und Partheyen, die in der evangelischen Kirche sich zeigen und gezeigt haben, haben weniger ihren Grund in besondern dogmatischen oder mystischen Vorstellungen, für deren Verbreitung etwa einige begeistert waren, sondern darin, daß das kirchliche Leben fehlte und überall im höchsten Uebermaaß das Christlichgesetzliche vorgetragen und gelehrt, aber nie und nirgends zur Ausführung und Anwendung geschritten wurde. Die Gemeinen sind immer nur hörend und nie anwendend, thuend und ausführend. Die meisten Sectenstifter haben ein christliches Leben und eine christliche Ordnung in einer wirklich bestehenden Gemeinschaft darstellen wollen, darum trennten sie sich, und machten sich nicht blos durch auffallende Lehren, sondern mehr noch durch Ordnungen und Gesetze, die sie einzuführen suchten, bemerklich. Wenn sie den Mangel einer christlichen Lebensweise, über den sie klagten, gewöhnlich in der Beschaffenheit der Lehre suchten und dieser eine andere Gestalt geben zu müssen glaubten, so war das freylich in den meisten Fällen ein Irrthum; indem jener

Mangel einzig in der Auflösung der Gesellschaftsbande des Christenthums nur gefunden werden kann. Das Eigenthümlich- und Wesentlich-christliche in der Lehre, bleibt überall da erhalten, wo der Glaube an Christus und die heilige Schrift sich findet. Nicht leicht wird über Verfälschung in der Lehre geklagt werden, wenn die Kirche eine christliche Ordnung in ihrem Innern zu erhalten und nach derselben zu wirken weiß. Diese dient jener allzeit zur sichersten und besten Bewährung.

Wollte man sagen: jedem sey genug Gelegenheit gegeben, sein Streben zur Beförderung christlicher Tugend und Frömmigkeit zu äußern, indem er ja stets sich selbst bessern und veredlen nnd zu diesem Zweck auch in dem größern oder kleinern Wirkungskreise, den ihn häusliche, freundschaftliche, bürgerliche, Amts- oder andere Verhältnisse angewiesen haben, thätig seyn kann, und es sey nicht nöthig, daß dazu eine eigene Gemeinschaft sich bilde: so dient zur Antwort, daß eben das Wesentliche des Christenthums in der Stiftung einer Gemeinschaft zu diesem Zweck besteht, was wohl von keinem geleugnet werden kann, der mit der Geschichte der Stiftung und Ausbreitung desselben bekannt ist; aber auch, daß in jeder Hinsicht das Leben der Einzelnen aus einem gemeinschaftlichen herausgebildet wird und als ein Product von vielen und unübersehbaren Reihen gemeinschaftlicher Zustände und Thätigkeiten betrachtet werden kann. Was der Einzelne weiß, vermag und ist, das hat er tausend Verbindungen mit andern und ihren absichtlichen oder absichtlosen Einwirkungen auf ihn zu danken. Das Christenthum will nun in dieses gemeinschaftliche Zusammenleben der Menschen einen edlen Sinn und Geist hineinbringen, es an eine göttliche Regel binden, darum muß es in der durch ihn gestifteten besondern Gemeinschaft diese Regel darstellen und diesen Sinn und Geist aussprechen, damit sie sich von hier aus bildend und veredelnd über alle andere Verhältnisse und Verbindungen, in welchen Menschen miteinander stehen, ausbreiten. Wie überaus wohlthätig und gesegnet es in dieser Hinsicht, seit seiner Stiftung auch in seinen mancherley Ausartungen gewirkt hat, bedarf keiner Auseinandersetzung. Was die Lehre verkündigt, das muß die Gemeine praktisch darstellen und zeigen, und dann muß sie eine Ordnung stiften, nach welcher jeder dazu mitwirken kann.

Doch noch mehr wird sich uns die Angemessenheit der Presbyterialverfassung für die evangelische Kirche ergeben, wenn wir sie andern Kirchenverfassungen gegenüberstellen.

§. 14.

An die Stelle der Presbyterialverfassung trat im Verlaufe der Zeit die Episcopalverfassung und endlich das Papstthum. Jene wird von einigen für die evangelische Kirche und zwar in doppelter Form gewünscht; einmal, wenn die Kirche durch Geistliche, unabhängige Bischöfe regiert, und dann, wenn die bischöfliche Auctorität dem jedesmaligen Landesherren übergeben würde.

Das Wesentliche und Eigenthümliche der Episcopalverfassung besteht darin, daß bey derselben die höchste Auctorität, in kirchlichen Angelegenheiten zu ordnen und zu regieren, nicht von der Gemeine ausgeht, sondern von den Bischöfen; auch diesen nicht von den Gemeinen übertragen ist, sondern ihnen, als ursprünglich von dem Stifter der Kirche übergeben, betrachtet wird. Die Bischöfe machen bey derselben die Kirche aus, und sie können in ihren Verhältnissen sprechen, wie Ludwig XIV. in seinen: l'état c'est moi. In monarchisch regierten Staaten wird die Souverainität durch die leibliche Geburt vom Vater auf den Sohn fortgepflanzt; auf eine ähnliche Weise wird die bischöfliche Auctorität durch die geistige Zeugung der Ordination von dem Einen dem Andern übergeben; indem durch diese zugleich ein apostolischer heil. Geist mitgetheilt wird, der nur durch das Sacrament der Weihe empfangen und mitgetheilt werden kann. Die Episcopalverfassung ist in dem eigenthümlichen Lehrgebäude einer Kirche gegründet. Die katholische und die hohe Kirche in England haben diese Verfassung; beyde aber auch die Lehre von dem nur durch die Ordination fortzupflanzenden heiligen apostolischen Geist, der zur Regierung der Kirche berufen sey. Wollen wir eine Episcopalverfassung, so müssen wir diese Lehre annehmen; aber auch, was schwieriger ist, den Glauben an dieselbe erwecken und, da in der evangelischen Kirche Deutschlands seit der Reformation schon die vorher ununterbrochene Kette der heiligen Weihungen abgerissen, und darum auch der nach jener Lehre unfehlbare apostolische Geist nicht mehr in derselben zu finden ist, so werden die zuerst zu ernennenden Bischöfe von katholischen oder englischen geweiht werden müssen; was wiederum nur dann geschehen könnte, wenn unsere Kirche zu einer von beyden überträte. Dies würde theils die nothwendige Bedingung seyn, unter der jene beyden Kirchen sich willig finden möchten, uns an dem Schatz, den sie aufbewahren, Theil nehmen zu lassen; theils würde es aber

auch eine nothwendige Folge des Anerkenntnisses seyn, in jenen Kirchen nur finde sich der Geist, der die Kirche Christi erhalte, belebe und sie in aller Wahrheit zur Seligkeit leite. Es würde das ganze Bekenntniß der evangelischen Kirche sich ändern müssen. Die evangelische Kirche würde nicht mehr eine freye und gleiche Gemeinschaft bleiben können. Ob es recht sey, auf solche Weise die Wahrheit zu verleugnen, ob es möglich sey? Diese Frage bedarf wohl keiner Antwort.

Was ergiebt sich aber als nothwendige Folge jener Lehre von der bischöflichen Gewalt? Zuerst ein blinder Glaube an die von den Bischöfen ausgehenden Lehren, Anordnungen und Gebräuche und so Ertödtung alles höhern, geistigen, religiösen Lebens, welches, wenn es noch in irgend einer Art wirksam bleibt, mystischer Natur werden muß, indem es, bey der Ueberzeugung von der Unfehlbarkeit und Heiligkeit der bestehenden Glaubensformen und Gebräuche, in den von diesen bezeichneten Kreisen nur noch mit der Phantasie thätig seyn kann, und mit dem Genuß der durch dieselben möglichst zu erregenden Gefühle sich befriedigen muß; oder, wenn es die Verstandesthätigkeit vorwalten läßt, in bodenlose Spitzfindigkeiten und Grübeleyen sich verliert, um die Wahrheit und Zweckmäßigkeit des schon als unbedingt wahr und gut angenommenen zu stützen. Aus diesem Grunde ist jenen Kirchen, die die Lehre von der bischöflichen Gewalt festhalten, alles Forschen zuwider. Darum mag die katholische Kirche nicht einmal das Lesen der heiligen Schrift dulden, denn mit allem Recht hält sie diese für eine Mutter aller Ketzereyen, diese, die überall einen selbstständigen, lebendigen Geist erwecken und einen Glauben mittheilen will, der auf eigener, unwandelbarer Ueberzeugung ruht.

Die Lehre von der bischöflichen Gewalt und die auf dieselbe gegründete Verfassung bewirken aber auch, daß alles, was sich nach und nach in der Kirche, sowohl in ihrem Lehrbegriff, als auch in ihren äußern Ordnungen herausgebildet hat, sey es noch so irrthümlich und mißbräuchlich, zu einem eisernen Bestande wird, an dem keine Aenderung mehr möglich ist, und daß selbst das, was die Gewalt des unbezwinglichen Zeitgeistes endlich fortreißt, doch immer noch in der Lehre und dem Bekenntniß beybehalten wird, mit dem Streben, kämpfend gegen den Zeitgeist, es wieder äußerlich und sichtbar darzustellen, es als wirksames Institut ins Leben einzuführen. Die Bischöfe haben freylich das Recht und die Macht, alles Irrthümliche und

Mißbräuchliche zu ändern; aber wollten sie sich wirklich dieses Rechts bedienen: so würden sie eben dadurch den Glauben an ihre apostolische Auctorität erschüttern, indem sie durch ihre Aenderungen indirekte ihren Vorgängern den Vorwurf machen, nicht das Wahre und Gute erkannt und gewollt zu haben. Was sich in der Lehre und im Gottesdienst findet, ist vom heiligen Geiste geordnet, darum kann es nicht geändert werden; denn der heilige Geist kann sich nicht widersprechen. Darum ist auch mit der Lehre von der bischöflichen Gewalt nothwendig die von der kirchlichen Ueberlieferung oder von der Unfehlbarkeit aller Bischöfe in allen Zeiträumen bis zur apostolischen Zeit hinauf verbunden. Eine Lehre auf welche wiederum das Gebäude der Hierarchie gegründet ist. Doch unnöthige Wortverschwendung würde jeder weitere Beweis seyn, daß die evangelische Kirche nicht die Episcopalverfassung annehmen könne. Im Kampfe gegen diese hat sie sich gebildet, und die fortdauernde Protestation gegen dieselbe gehört zu ihrem eigenthümlichen Wesen.

Doch ohne ihnen jene apostolische Heiligkeit und Unfehlbarkeit beyzulegen, welche die katholische Kirche ihren Bischöfen zuschreibt, könnte man ja Einige unter dem Namen von Bischöfen zu Regenten der Kirche ernennen. Wer aber soll sie ernennen? Etwa die gesammte Geistlichkeit einer gewissen Diöcese oder Deputirte derselben, oder von den Gemeinen frei zu wählende Stellvertreter? — Wie weit soll sich ihre Auctorität erstrekken? soll sie eine bloß Aufsicht führende und Richtende oder auch eine Gesetzgebende und Anordnende seyn? In dem letzten Fall würde ihre Competenz der, der katholischen Bischöfe gleich kommen, und die auf diese Weise sich bildende Verfassung dem Bekenntniß der evang. Kirche widersprechen, auch um so mehr bey den Gemeinen der lebendige das von den Bischöfen Gelehrte und Angeordnete freudig aufnehmende Glaube fehlen. Würden diese sogenannten Bischöfe von anerkannten Stellvertretern der Gemeinen gewählt, und, wie es nach dem Bekenntniß der evangelischen Kirche nur seyn kann, ihnen eine beschränkte nur verwaltende und Aufsicht führende Auctorität beigelegt, würde dieselbe nur betrachtet als eine von den Gemeinen übertragene und wäre der Inhaber für die Anwendung derselben den Gemeinen verantwortlich: so hätten wir eine Presbyterialverfassung; denn neben diesen Bischöfen müßten doch die die Kirche vertretenden Versammlungen bestehen, die gesetzgebende, und wenigstens richtende Auctorität über die Bischöfe haben.

Wenn in unserm Staate vom Könige Bischöfe ernannt sind, so ist dies offenbar ohne alle Rücksicht auf die Kirchenverfassung geschehen; indem diesen Bischöfen als solchen durchaus keine Auctorität irgend einer Art übertragen worden ist. Diese Ernennungen bezwecken wohl nur, ausgezeichneten Geistlichen einen höhern bürgerlichen Rang und eine Stelle neben den ersten Beamten des Staates anzuweisen.

Will man endlich, den nach der jetzigen Konsistorialverfassung bestehenden Superintendenten und Generalsuperintendenten den bischöflichen Titel geben: so ist dies eine bloße Aenderung in den Benennungen und ohne allen Einfluß auf die Kirchenverfassung. Eine solche Namenveränderung würde nicht einmal einen höhern bürgerlichen Rang verleihen.

§. 15.

Eine besondere Berücksichtigung verdient die Verfassung nach welcher das Episcopat, als dem jedesmaligen Landesregenten übertragen, betrachtet wird.

Indem man die Landesherrn Bischöfe der Kirche nannte und bei dieser Benennung sich die in andern Kirchen fungirenden Bischöfe vergegenwärtigte: so ist dadurch eine seltsame Verwirrung in den Begriffen entstanden. Jeder Regent ist unstreitig Bischof aller Kirchenpartheyen in seinem Lande, der katholischen nicht weniger als der evangelischen, d. h. er hat über sie, wie über alle im Staate sich bildende Gesellschaften das Recht der Aufsicht; darauf zu sehen, daß von ihnen nichts wiederrechtliches unternommen und ausgeführt werde, daß sie nicht zerstörend und verderblich auf das bürgerliche Gemeinwesen einwirken. Darum müßen alle Verbindungen, die sich bilden, öffentlich seyn und bleiben mit ihrem ganzen Thun und Streben; und dürfen nur unter Genehmhaltung des Regenten bestehen; der aber dieselbe nicht verweigern darf, sobald ihr Zweck nicht ein unsittlicher und die Erreichung des Staatszwecks störender ist. Sie müßen sobald der Regent das von ihnen fordert, ihm wegen ihres Thun und Lassens zur Verantwortung bereit seyn. Er kann ihre Ordnungen aufheben, ihren Werken Grenzen setzen; sobald sich in denselben etwa dem bürgerlichen Gemeinwesen Nachtheiliges offenbart. In diesem unstreitigen und klaren Aufsichtsrecht des Regenten ist aber nichts enthalten, was ihn zu seinem eigentlichen Bischofe machte, d. h. zu einem Regenten der Kirche, dem die anordnende, richtende oder verwaltende Auctorität in derselben zukömmt; so wenig wie er durch jenes

Recht der Großmeister des Freimaurerordens wird. Soll ihm also auch die bischöfliche Auctorität in dieser Hinsicht zukommen: so muß nachgewiesen werden, woher dieselbe rühre. Eine dreifach verschiedene Quelle derselben wird angegeben. Entweder hat er sie, wie die katholischen Bischöfe von dem Stifter der Kirche unserm Erlöser und den Aposteln; oder die bischöfliche Gewalt macht einen Theil der Souverainität aus und ist zugleich in dem Recht der Landeshoheit begriffen, oder endlich sie ist ihm von der Gesammtheit der Gemeinen für immer und unwiederruflich übertragen.

Wollen wir annehmen der Herr der Kirche, Christus, habe die Regierung derselben den Landesregenten übertragen, eine Behauptung die schwerlich jemand aufstellen oder nur scheinbar wird begründen können: so werden wir in gewisser Art dadurch dem katholischen Lehrbegriff von der bischöflichen Gewalt beifallen. Die Kirche würde sich nicht mehr als eine freye und gleiche Gemeinschaft darstellen; auch würde die schwierige Frag entstehen, ob der katholische Regent, der als Glied seiner Kirche sich dem Papste und den Bischöfen unterworfen achtet, dennoch der oberste Bischof der evangelischen Kirche seines Landes und als guter und ächter Katholik zugleich ein tüchtiger und würdiger Regent der evang. Kirche seyn könne.

Soll die bischöfliche Auctorität enthalten seyn in der Souverainität oder der Landeshoheit: so wird mit Recht gefragt: Warum hat die Souverainität dieses Recht nur über die evangelische, nicht über die katholische oder irgend eine andere Kirche? Wie können Gegenstände des Glaubens, des Gewissens und der eigenen Ueberzeugung als der höchsten äussern Gewalt unterworfen gedacht werden, die doch nur dazu da ist, die Zwecke des bürgerlichen Gemeinwesens zu erreichen? Darum stellen auch alle, die auf diese Weise das Episcopat des Regenten zu begründen suchen, den höchsten Staatszweck als einen solchen auf, der die kirchliche Institute unter sich begreife und vernichten die Kirche als eine für sich bestehende unabhängige Gemeinschaft, so z.B. S t e p h a n i in seiner Schrift: Einheit des Staates und der Kirche. Die Geistlichen sind, nach ihnen, Staatsdiener, dazu angestellt das Sittengesetz zu predigen nach den Anweisungen die sie dazu von den Staatsbehörden bekämen; deren Politik es überlassen ist, so viel oder wenig von den einmal üblichen kirchlichen Gebräuchen stehen oder fallen zu lassen, als ihnen gut dünkt; um den unter dem Volke einmal herrschenden Vorurtheilen mehr oder weniger abergläubischen Meinungen zu genügen,

oder dieselben zu etwas Nützlichem dem bürgerlichen Gemeinwesen Dienenden zu leiten.

Diese Lehre ist zuerst von dem Engländer Hobbes verkündigt und späterhin in Deutschland vornehmlich von Thomasius vertheidigt worden, der in seinen vielfachen Streitigkeiten mit den Geistlichen, durch dieselbe sich um so mehr den Schutz der bürgerlichen Gewalt zu sichern suchte. Sie findet in unsern Tagen vornehmlich Anhänger unter solchen, denen das Christenthum nichts weiter ist, als eine der Vervollkommnung sehr bedürftige, aus jüdischen Zeitvorstellungen hervorgegangene Lehre des Sittengesetzes; unter aufgeklärt seyn wollenden Juden und halbgebildeten Ungläubigen, die auf diese Weise den ihrer Meinung nach christlichen Aberglauben aus dem Wege räumen zu können glauben. Mit ihnen stimmen eine große Zahl bürgerlicher Beamte überein, die die eigene Meinung haben, da wo sie nicht das Regiment führten, könne es nicht ordentlich und gesetzlich hergehen; die zu ihrem Verdruß einen noch in den Augen des Volks und wegen seiner wissenschaftlichen Bildung geachteten Predigerstand neben sich stehen sehen, den sie nicht als ihres Gleichen ansehen können und wollen, dem sie überhaupt in der Gliederkette der bürgerlichen Stände nicht recht eine Stelle zu geben wissen und den sie gerne ganz unter den Füßen haben mögten; weßhalb sie auch so oft und laut von hierarchischen Umtrieben reden, und wie die Geistlichen am schwersten in Ordnung zu halten seyen. Es ist ihnen wenig um das Episcopat des Regenten oder um jedes Kirchenregiment zu thun; sondern nur darum, daß in ihren Verwaltungskreisen keiner sich finde, der eine von ihnen unabhängige Auctorität übe; wohl gar eine, die ihnen auf irgend eine Weise fühlbar werden könne. Diese Lehre von dem in der Landeshoheit eingeschlossen seyn sollenden Episcopat verdient in unsern Tagen kaum noch einer Erwähnung oder Widerlegung: sie ist widersprechend schon in der Idee; stellt sich als widersprechend in der Ausführung dar und widerspricht offenbar dem Bekenntniß der evangelischen Kirche, das gegen jede menschliche Auctorität als solche protestirt und nur die des Erlösers und seines in der Schrift und in der Kirche sich offenbarenden Geistes anerkennt. Sie ist erfunden von Ungläubigen und Widersachern des Christenthums, und nie im Schooße der Kirche von einer anerkannten kirchlichen Auctorität angenommen; von Ungläubigen verbreitet, und von manchen beybehalten um einen bestehenden Zustand der Dinge, den man für rechtlich hält, zu erklären.

Endlich so wird von andern noch die bischöfliche Gewalt des Regenten, als eine ihm von den Gemeinen übertragenene betrachtet. Wir fragen: Wo, wann, auf welche Weise ist diese Uebertragung geschehen? Es soll eine stillschweigende seyn. Die Regenten nahmen das vacant gewordene Episcopat an sich und niemand protestirte dagegen. Aus einer solchen Uebernahme kann aber kein fortdauerndes Recht erwachsen. Und dann; wenn die evangelische Kirche gegen die bloß menschliche Auctorität der Bischöfe, der Concilien, des Papstes protestirte und die Freiheit der Kirche reclamirte; wie konnte sie da zu gleicher Zeit die ebenfalls blos menschliche Auctorität der Regenten, ihrer Minister und Consistorien anerkennen? diesen die eben errungene Freiheit des Glaubens und der Gewissen wieder hingeben und zwar an eine noch unumschränktere Gewalt, die nicht eimal kirchlicher Art und Natur war, hingeben? Sie hat dies aber auch nie gethan und erkennt bis heute noch keinen Herrn des Glaubens an. Es sollen bei dem Religionsfrieden 1555 die Regenten das Episcopat erlangt haben. Aber von wem? Doch nicht von der katholischen Parthey, mit welcher der Friede geschlossen wurde, denn hatte diese Recht über das Episcopat der evangelischen Kirche zu bestimmen? und außer dieser war kein Dritter zugegen, der Namens der evangelischen Kirche hätte verhandeln können. Die Regenten führten den Religionskrieg für die Gewissensfreiheit ihrer evangelischen Unterthanen und mit Hülfe derselben, für diese und in deren Namen schlossen sie den Frieden; und was ihnen beim Friedensschluß in kirchlicher Beziehung bewilligt wurde, wurde ihnen als Stellvertretern ihrer Unterthanen und für dieselben bewilligt. — Eigentlich sollte der Artikel, der ihnen angeblich das Episcopat zuspricht aber wohl weiter nichts ausdrücken, als, daß die katholische Kirche dasselbe abtrete; Wem aber nun dasselbe zukäme, darüber konnten die verhandelnden Partheien nicht bestimmen, dies konnte blos nach dem Bekenntniß der Kirche die sich nun gebildet hatte, und die durch den Friedensschluß anerkannt wurde, geordnet werden.

In den ersten Zeiten der Reformation stellten sich die evangelischen Fürsten in allen den Fällen, wo mit auswärtigen Mächten über Religion und Kirche zu verhandeln war, als Stellvertreter und Beschützer ihrer evangelischen Unterthanen dar, wofür wir sie noch jetzt dankbar preisen und verehren. Aber wenn sie auch Namens der evangelischen Kirche mit katholischen Fürsten und Hierarchen unterhandelten; so folgt dar-

aus keineswegs, daß sie unumschränkte Herren, Gesetzgeber und Regenten derselben gewesen seyen. Und als Stellvertreter und Beschützer der Kirche bey auswärtigen Mächten und andern Kirchenpartheien überhaupt gegen alle die außer der Kirche sind, ehren wir noch jetzt unsere Regenten, um so mehr, da es der evangelischen Kirche an jeder Gewalt sich selbst zu vertheidigen fehlt, und erwarten diesen Schutz um so zutrauungsvoller von ihnen, da ja dies eben das hohe Vorrecht der ihnen von Gott gegebenen Würde ist; die ihrer Regierung Anvertrauten gegen jede Uebel und jedes Unrecht zu vertheidigen, und sie bey dem, was sie zur Erreichung gerechter Zwecke, also noch mehr bey dem, was sie zur Förderung ihrer geistigen und religiösen Bildung thun, zu schützen. Es enthält das Episcopatrecht des Regenten (jus **principis circa sacra**) nur das Recht der Aufsicht über die Kirche wie solches im Anfange dieses §. bezeichnet ist, und denn das zuletzt angeführte Recht die Kirche zu vertreten und zu beschützen. Ein anderes Episcopatrecht, (jus **principis in sacra**) das Recht die Kirche zu regieren, — mag dasselbe auch mehr oder weniger beschränkt dargestellt werden — kann weder aus dem natürlichen Gesellschaftsrecht, nach aus dem Bekenntniß der evangelischen Kirche, noch auch aus rechtsgültigen Verträgen nachgewiesen werden; und daß es nicht in der Souverainität als solcher enthalten sey, geht allein schon daraus hervor, daß es nur über die evangelische Kirche und keine andere gefordert wird, und das Recht des Regenten über seine katholische Unterthanen eben so groß seyn muß, wie über seine evangelischen. Wo dieses Recht daher geübt wird, oder worden ist, da kann es nur als in einer nach und nach eingeschlichenen schwankenden, unsichern Observanz gegründet betrachtet werden.

§. 16.

Wie aber haben die Regenten es bisher in der Regierung der Kirche gehalten? Haben sie wirklich ein unbeschränktes Episcopatrecht (jus **in sacra**) sich zugeeignet und geübt? Was zuerst das Dogma betrifft, so möchte seit der Zeit, daß die evangelische Kirche nach der Reformation zu einer gewissen Selbstständigkeit gelangte, und aus dem Kampfe manichfaltiger Meinungen sich verschiedene Kirchenpartheien von einander gesondert und ein auch äußerlich, gesetzliches Bestehen erlangt hatten, wohl kein Beispiel angeführt werden

können, daß durch obrigkeitliche Befehle Abänderungen in demselben befohlen, ja auch nur empfohlen worden wären. Schon die ehemalige deutsche Reichsverfassung machte die verschiedenen Bekenntnisse der evangelischen Kirchen zu gesetzlich feststehenden Bestimmungen; diese Bekenntnisse waren aber nie von den Fürsten sondern von der Gemeine ausgegangen, und wie wenig es oft in ihrer Macht stand, auch nur geringe Veränderungen in denselben anzubringen, lehrt die Reformationsgeschichte. Während der Dauer der Reformation selbst, sehen wir mehreremalen, daß den Fürsten das Bekenntniß, welches sie selbst angenommen hatten, aber nicht von ihnen ausgegangen war, zum herrschenden in ihren Ländern zu machen suchten; wie dies der Wechsel des Lutheranismus und Calvinismus in der Pfalz, oder der strengern Flacianischen und gelindern Melanchthonschen Denkart in Sachsen beweist. Alles, was von den Regenten in neuern Zeiten in dieser Hinsicht geschehen ist, beschränkt sich darauf, entweder den durch die symbolische Bücher festgestellten Lehrbegriff aufrecht zu erhalten, oder auch stillschweigend eine größere theologische Denk- oder Lehrfreiheit zu gestatten.

Das Recht, Bestimmungen in der Lehre zu machen, ist von den Fürsten nie als ein ihnen zukommendes betrachtet und geübt worden; höchstens haben sie es in einzelnen Fällen für Pflicht gehalten eine einmahl bestehende Lehre durch gesetzliche Verfügungen aufrecht zu erhalten.

In Beziehung auf die Gegenstände der Kirchen-Ordnung als Festtage und deren Feyer, die Ordnung des Gottesdienstes, die heiligen Religionshandlungen u. s. w. zeigte sich die gesetzgebende Gewalt der Fürsten eingreifender. Sie ordneten Festtage an und hoben sie auf, bestimmten die Stunden des Gottesdienstes und gaben über alle diese Gegenstände, von den Zeiten der Reformation bis auf unsere Tage hin, mancherley, oft einander widersprechende Vorschriften; die aber, wenn sie nicht die allgemeine Meinung für sich hatten, und gewissermaßen durch diese laut gefordert wurden, nicht selten großen Widerspruch fanden, und oft nur in kleinen Kreisen, oft gar nicht befolgt wurden. Auf gleiche Weise verhielt es sich mit der Einführung neuer Katechismen und Gesangbücher; so, daß in neuern Zeiten der Grundsatz allgemein herrschend geworden zu seyn scheint: in allen diesen Dingen so wenig als möglich, oder vielmehr gar nichts zu ordnen, und alles lieber der Willkühr und Freiheit der Gemeinen oder deren Prediger

zu überlassen; da den erstern ein gesetzliches Organ fehlt, ihre Wünsche zu erkennen zu geben. Die Prediger endlich, deren Stellung bey dieser Lage der Dinge die sonderbarste ist; indem sie auf der einen Seite ihr Amt als auf göttliche Anordnung gegründet, und sich als Beamte der Kirche und deren Stellvertreter, wenn auch nicht als die Einzigen, betrachten müssen, auf der andern aber in Führung ihres Amtes sich gleich andern Staatsdienern den Verfügungen weltlicher Obern unterworfen sehen; werden größtentheils von der Obrigkeit oder doch von den Gerichtsherrschaften, als Patronen der Gemeinen, angestellt, selten von den Gemeinen selbst gewählt. Durch die Ordination Christo und der Kirche verpflichtet, wird ein großer Theil ihrer Thätigkeit nicht selten für ganz außerkirchliche Zwecke, unter der Annahme, sie seyen Staatsdiener, in Anspruch genommen. Auf sie, ihre Beaufsichtigung und Amtsführung bezieht sich bis jetzt das meiste, was von Staatswegen in Verwaltung kirchlicher Angelegenheiten geschieht. Die Superintendenten sind die Aufseher der Prediger Jene stehen wieder unter den Consistorien, welche zugleich die Examina der Kandidaten leiten, und das geistliche Gericht über die Prediger bilden Alle übrigen Glieder der Kirche sind von jeglicher Einwürkung kirchlicher Regierung auf sie frey, wie sie denn auch thätig an denselben auf keinerley Weise Theil nehmen.

Aus dieser Darstellung ergiebt es sich, daß eines Theils die Regenten das eigentliche Episcopatrecht (jus in sacra) mit großer Beschränkung geübt haben, und daß andern Theils von jeher eine große Ungewißheit in der Bestimmung des Umfangs und Inhalts jenes Rechts geherrscht hat, was um so natürlicher war, indem dasselbe auf der einen Seite mit der evangelischen Freyheit streitet, und auf der andern durch dasselbe die Kirche als eine geschlossene selbstständige Gemeinschaft vernichtet, und scheinbar in eine Staats-Anstalt zur Verkündigung gewisser Lehren und sittlicher Grundsätze verwandelt wurde.

§. 17.

Wenn wir auf die Folgen des bisherigen lediglich vom Staate ausgegangenen und geübten Kirchenregiments sehen: so ergiebt sich als solche zuerst das Verschwinden alles kirchlichen Gemeinsinns, wie dieses schon oben §. 13 nachgewiesen

ist, und wie die Erfahrung beynahe im ganzen evangelischen Deutschland dieses beweist.

Ein wahres Gemeinwesen, — und die Kirche soll doch ein solches seyn, — kann nur Statt finden wo die ineinandergreifende und übereinstimmende freie Thätigkeit vieler auf einen Zweck sich richtet, an dessen Beförderung und Erreichung jeder auch genießend Theil nimmt. Nur ein solches Gemeinwesen kann Gemeinsinn erzeugen, oder den in den Verbundenen freudig lebenden Willen, zur Erreichung des gemeinschaftlichen Zwecks das Mögliche beyzutragen, und sich selbst dabey würdig, ehrenwerth und glücklich zu fühlen. Gemeinsinn kann da nicht seyn, wo die Thätigkeit vieler für einen ihnen gleichgültigen Zweck in Anspruch genommen wird; wo die Thätigkeit selbst nicht frey, aus dem eigenen Willen hervorgegangen, nur durch äußern Zwang hervorgebracht ist; oder, wo den zu einem Zweck Verbundenen jedes freie gemeinschaftliche Zusammenrücken untersagt und erschwert, und nur ein passives Zusehen, oder ein leidendes Aufnehmen dessen was von Außen her zur Erreichung ihres Zwecks geschieht, verstattet wird. Durch ein von Außen her in die Kirche würkende Regierung, kann in derselben wohl eine äußere, maschinenmäßige Ordnung hineingebracht, und durch Zwang erhalten werden, aber wahrlich nicht ein freudig aufstrebendes, geistiges Leben, das in den mannigfaltigsten und wohlthätigsten Erscheinungen sich kund giebt und wahrhaft die Bildung und Veredlung der Menschheit und so die Erreichung christlicher Zwecke befördert. Bey jener maschinenmäßigen Ordnung werden vielleicht weniger Unregelmäßigkeiten sichtbar werden; der Regierende mag sich immerhin ergötzen an der geregelten Ruhe und Ordnung in der Alles sich befindet und zu würken scheint: aber diese Ruhe ist die der Todten und verderblicher als die größten Unregelmäßigkeiten, Reibungen und Kämpfe, die bey einem freyen, geistigen Leben und Würken statt finden.

Eine zweyte Folge des bisher üblichen Kirchenregiments ist religiöser Indifferentismus und Unglaube; die jedesmahl mit Mangel an kirchlichem Gemeinsinn verbunden sind, oder in denen dieser sich positiv kund giebt. Die evangelische Kirche kann bey der jetzigen Lage der Dinge nur als ein vom Staate gehaltenes und getragenes Lehrinstitut erscheinen, dem die Form der Lehre durch die symbolischen Bücher vorgeschrieben ist. Da aber diese Bücher selbst und die Entstehung und Ausbreitung der evangelischen Kirche auf dem Grundsatze ru-

hen, daß Keinem in Angelegenheiten der Religion befohlen werden könne, was er zu glauben und zu thun habe, und dieses lediglich der Ueberzeugung eines jeden selbst überlassen bleiben müsse: so mußte sich bey Vielen ein Widerspruch gegen die symbolischen Bücher und da die Verkündigung des Inhalts derselben, als einziger Zweck aller kirchlichen Anstalten und Einrichtungen betrachtet wurde, selbst gegen die Kirche bilden. Die symbolischen Bücher der evangelischen Kirche offenbar mehr in der Absicht aufgesetzt, um zu erklären was man in den bisherigen Lehren, Gebräuchen und Ordnungen für unwahr, mißbräuchlich und verderblich halte, was man nicht wolle, als für alle Zeiten gültige Formeln aufzustellen, in welchen die Wahrheiten des Evangeliums vorgetragen werden sollten, sind, dadurch daß das Kirchenregiment in die Hände des Staates überging, zu unabänderlichen Normen und zu einem eisernen Bestande geworden; da den Regenten, ohnerachtet der ihnen beygelegten bischöflichen Auctorität, doch nie das Recht zuerkannt werden konnte und zuerkannt worden ist, Bestimmungen in der Lehre zu treffen; und sie auch thätig überall nur eingegriffen haben, um in dieser Hinsicht ein Bestehendes zu erhalten, nicht ein Neues zu bilden. Da die Opposition gegen die symbolischen Bücher in der evangelischen Kirche, welche sich schon im Entstehen derselben durch die Verschiedenheit und Mannigfaltigkeit jener Bücher kund gab, nicht ausbleiben konnte: so wurde sie dadurch zu einer Opposition gegen das höchste Kirchenregiment, und zwar, was schlimmer war, zu einer solchen, die geduldet werden mußte; wollte man nicht einen durchaus unstatthaften Gewissenszwang einführen. Da dieser Widerspruch nun sogar, und oft am sichtbarsten bey denen sich kund gab, die das Kirchenregiment in Händen hatten, da er bald selbst auf die Geistlichen überging, und von diesen auf mancherley Weise kund gegeben wurde; so mußten Unglaube und Religionsgleichgültigkeit in höherem oder geringerem Maaße sich durch alle Stände verbreiten. Ganz anders hätte diese Erscheinung sich gestaltet, wenn die evangelische Kirche eine ihrem Bekenntniß und der Natur der Sache angemessene Verfassung erhalten hätte, nach welcher das im Verlaufe der Zeit sich entwickelnde, geistige, religiöse Leben sich äußern, darstellen, geleitet werden konnte. Es würde durch dieselbe auch der, der an den festgesetzten Lehrformen manches auszusetzen und zu tadeln gefunden hätte, doch sich durch die auch von ihm und durch seine Thätigkeit zu

befördernden großen Zwecke des Christenthums an die christliche Kirchengemeinschaft gebunden betrachtet haben. Jene Lehrbestimmungen würden nicht so fest stehend geworden seyn, man würde ihnen nicht einen so hohen Werth beygelegt haben; wenn man in einer wahrhaft evangelischen Kirchenverfassung noch ein anderes und das eigentliche Symbol gehabt hätte.

Ich bin weit davon entfernt, nur irgend etwas gegen den Werth und die Wahrheit der symbolischen Bücher sagen zu wollen; aber wenn wir nach den Aussprüchen derselben selbst uns einzig nur an die Bibel gebunden und außer derselben alle andere Schriften als Menschenwerk, also als unvollkommen und der Verbesserung fähig betrachten sollen: so kann doch unmöglich ein unbeschränkter und blinder Glaube an dieselben gefordert werden. Und man würde wahrlich nicht dahin gekommen seyn, diesen Glauben irgendwo zu fordern und dadurch große Verwirrungen und Widersprüche zu veranlassen, wenn man nicht gezwungen gewesen wäre, jene Symbole als das einzige Band der äußern Kirchengemeinschaft zu betrachten; ein Band, das einzig nur in einer angemessenen gemeinschaftlichen Verfassung gefunden werden kann.

Man wollte und mußte ein Kennzeichen des evangelischen Christenthums haben und man suchte dasselbe in dem Bekenntniß zu jenen symbolischen Büchern, richtig verfahrend, in so fern diese Bücher aussprechen, was nicht evangelisches Christenthum sey, unrichtig aber; wenn angenommen wurde, in jenen Büchern selbst sey alles christliche religiöse Leben in seinen möglichen mannigfaltigen Aeußerungen ausgesprochen und zusammengefaßt. In dieser Beziehung kann das gemeinschaftliche vereinigte Leben und Wirken der Christen selbst, durch welches sie wahrhaft erst eine Kirche bilden, das Kennzeichen des evangelischen Christenthums seyn; welches Leben und Wirken, damit es ein übereinstimmendes und auf ein einziges hohes Ziel gerichtetes werde, wie es in einer lebendigen Gemeinschaft seyn muß, die Verfassung an eine gewisse gesetzmäßige Ordnung und Regel bindet, und es dadurch zu einem gemeinsamen, zusammenstimmenden erhebt.

So wenig das Evangelium selbst einer Vervollkommnung fähig oder bedürftig ist; so sehr ist auf der einen Seite die Erkenntniß desselben einestheils einer größern Klarheit, anderntheils eines weitern Umfangs; auf der andern Seite aber auch die durch das Evangelium gebildete Kirchengemeinschaft einer immer höhern Vervollkommnung, sowohl was die Wirksamkeit

der Gesammtheit, als den Glauben und die Tugend der Einzelnen betrift, fähig; und in einen solchen Zustand muß sie versetzt werden, daß sie auf dem leichtesten und sichersten Wege, ohne durch andere Hindernisse, als die in der Natur der Sache und in der menschlichen Schwachheit selbst liegen, aufgehalten zu werden, dieser höhern Vollkommenheit entgegen reifen kann. Sie muß in einen solchen Zustand versetzt werden, daß Christi Wort und Geist immer wirksamer, lebendiger und kräftiger sich in ihr offenbaren und darstellen. Und dazu dienen die symbolischen Bücher wieder nur in sofern, als sie die Freyheit der Kirche von aller menschlichen Auctorität erklären und behaupten, und einzig nur die Auctorität des göttlichen Wortes in der heiligen Schrift zur geltenden machen.

In einer religiösen Gemeinschaft, die schon durch die Art ihrer Entstehung den Ausspruch des Apostels: „Nicht daß ich schon vollkommen wäre, oder es schon ergriffen hätte; ich jage ihm aber nach, auf daß ich es ergreifen möchte, nachdem ich von Christo Jesu ergriffen bin" zu ihrem symbolischen Wahlspruch gemacht hat, werden nicht leicht Gleichgültigkeit und Unglaube herrschend werden; aber wohl in einer solchen, die als bloßes Lehrinstitut sich darstellend, in gewissen Formeln und Sätzen die Wahrheit in höchster Vollkommenheit dargestellt zu haben meint, und dabei noch jedem das Recht der freyen Forschung und der eigenen Ueberzeugung gestattet. In sofern die symbolischen Bücher erklären, warum die evangelische Kirche eine, von andern noch jetzt bestehenden Kirchen, gesonderte Gemeinschaft sey, und was sie in diesen als irrthümlich und mißbräuchlich erkenne, in sofern sind sie noch immer symbolisch, und der, welcher in dieser Beziehung nicht an sie glauben könnte, würde zu einer der andern Kirchen übergehen müssen; in sofern sie aber positive Lehrbestimmungen aufstellen, müssen dieselben, weil unsere Einsicht in den Geist und den Inhalt der heiligen Schrift immer größer werden kann und soll, auch selbst Abänderungen unterworfen seyn, und Unglaube an dieselben in dieser Beziehung würde nicht von der Kirche ausschließen können, es sey denn, daß derselbe offenbar das göttliche Wort in der heiligen Schrift selbst verwürfe.

Wo endlich auch Sectirerey eine nothwendige Folge der jetzt bestehenden Art des Kirchenregiments sey; darauf ist von mir schon oben §. 13 hingewiesen worden. Daß diese hir dargestellten Mängel sich wirklich in der evangelischen Kirche finden, lehrt die

Erfahrung, daß sie vornehmlich, ja einzig aus der bisher bestandenen Art des Kirchenregiments hervorgegangen sind, hoffe ich gezeigt zu haben. Wenigstens wird einem jeden das einleuchtend seyn, daß die bisherige Ordnung dieselben nicht zu hindern vermochte, da sie sich bey derselben nur fortschreitend vermehrt haben. Auch von denjenigen Behörden unsers Staates, die in kirchlichen Angelegenheiten eine entscheidende Stimme zu geben haben, ist dieses anerkannt und schon dadurch ausgesprochen worden, daß sie eine neue Ordnung der Dinge nothwendig erachteten und die bekannten Entwürfe der Synodal- und Kirchen Ordnung als zu begutachtende Vorschläge zu derselben vertheilen ließen. Sie haben es aber auch in diesen Entwürfen selbst mit klaren Worten gesagt. So heißt es §. 1 der Synodalordnung: „die Synoden des evangelischen Kirchenvereins sind zunächst dazu geordnet, daß durch „dieselben die Kirche, nach ihren verschiedenen Abtheilungen „als ein Ganzes sich darstelle und erweise, als Eine Gemeine „des Herrn, in der alles fest zusammenhängt, und sich mittelst „ihrer Lehrer und Seelsorger, mit sich selbst über ihre wichtigsten Angelegenheiten berathe."

Bisher also, und so wie die Sachen standen, stellte sich die Kirche äußerlich nicht als ein Ganzes dar, und konnte sich nicht als ein solches erweisen, sie war nicht Eine Gemeine Eines Herrn von Einem höhern Wort und Einem heiligen Geist regiert. — Sie war nur noch der Schatten eines religiösen, geistigen Gemeinwesens, und nur die Sakramente und heiligen Religionshandlungen durften ihr genommen werden: so war die Auflösung vollkommen. Darum ist es nicht zu wundern, daß schon viele nichts mehr von einer evangelischen Kirche, sondern nur von Predigern des Sittengesetzes, die Staatsbeamte sind, und welche zu hören oder nicht zu hören, in eines jeden Belieben stehe, wissen wollen. Dieser Zustand der Dinge soll aufhören, das will unser gerechter und gottesfürchtiger König, und er kann es nur dadurch, daß die Kirche eine solche Verfassung erhalte, durch welche sie sich als ein Ganzes, als Eine Gemeine des Herrn darstellen und erweisen kann; wie sie dieselbe hatte, als noch die Jünger unsers Herrn auf Erden wandelten, und so lange die von ihnen gestifteten Ordnungen und Einrichtungen lebendig bestanden, und die von selbst aus der Idee und dem Wesen des Christenthums hervorgehen: so lange bis Herrschsucht, und Eigennuz, pharisäische Werkheiligkeit und heidnischer Priesterstolz die Kirche verunstalteten und sie

zu einem Werkzeug für politische Zwecke machten. Welche Verfassung diese sey, das ist von mehreren Synoden unsers Staates in ihren Gutachten über die ihnen zur Berathung dargebotenen Entwürfe klar und einfach ausgesprochen worden. Unsere, die Westfälische Provinzialsynode hat ihr Gutachten durch den Druck bekannt gemacht, und sie dem öffentlichen Urtheil anheim gegeben, in der Absicht, eine genaue Prüfung und Beurtheilung der von ihr aufgestellten Grundsätze dadurch zu veranlassen, und das allgemeine Urtheil hat sich, so weit es bekannt geworden ist, und werden konnte, höchst günstig über dieselben erklärt. Doch fehlen konnte es ebenfalls nicht, daß, theils Unkunde der Sache, theils Mangel an Interesse für den hohen Zweck der Kirche und des Christenthums, theils Furcht vor allem, was dem Volke eine freyere Bewegung zu geben scheint, viele veranlaßten, wenn auch weniger öffentlich, doch in den größern oder kleinern Kreisen ihres Wirkens gegen die aufgestellten Grundsätze zu reden, und deren Anwendung nach ihren Kräften zu hindern; woher es wohl gekommen seyn mag, daß seit längerer Zeit ein Stillstand in den angefangenen Verhandlungen über die Verfassung und Ordnung der Kirche eingetreten ist. Darum mag es nicht unnütz scheinen, die gegen die Presbyterialverfassung erhobenen Bedenken näher zu beleuchten.

§. 18.

Diese Bedenken sind von doppelter Art. Einige fürchten, durch die Presbyterialverfassung werde eine Hierarchie begründet, und ein unstatthafter Glaubens- und Gewissenszwang eingeführt; andere, die Sache von einem entgegenstehenden Gesichtspunkt ansehend, behaupten: diese Verfassung biete nicht Kraft und Mittel genug dar, um kirchliche Zucht und Ordnung zu erhalten und die hohen und heiligen Zwecke des Christenthums wirksam zu erreichen.

Es wird also von einer Parthey gegen dieselbe eingewendet: durch sie werde der kirchliche Zwang zu groß, und von der andern: durch sie werde der nöthige kirchliche Zwang, den nur die Staatsgewalt darbieten könne, vernichtet.

Daß die genannte Kirchenverfassung rechtlich begründet sey, hoffe ich gezeigt zu haben, sowohl aus den dem Christlich-kirchlichen zum Grunde liegenden wesentlichen Ideen, deren Verletzung oder Nichtbeachtung jedesmal mehr oder weniger Unchristliches und Unkirchliches erzeugt hat, wie dies unwiderlegbar eine Erfahrung von vielen Jahrhunderten in allen mög-

lichen Gestalten bewiesen hat; als auch aus der Anwendung dieser Ideen bey der Stiftung und ersten Ausbreitung der christlichen Kirche. Daß die Klugheit dem Recht leicht widerstrebt, das liegt einestheils in der Kurzsichtigkeit des menschlichen Verstandes, anderntheils in den selbstsüchtigen Strebungen einzelner Menschen. Wo sie aber dem Recht widerstrebt, und in etwas anderm, als diesem das Nützliche gefunden zu haben glaubt; da ist sie jedesmal sicher auf dem Irrwege, wenn es uns auch unmöglich seyn sollte, diesen zu erkennen. Das Gerechte ist jedesmal das Klügste, das Sicherste und Zweckmäßigste. Darum, wo das Recht uns den Weg gewiesen hat, sollen wir von der Klugheit nicht noch einen andern uns weisen lassen; sondern mit einfältigem Herzen und gradem Gemüth jenen wandeln; er allein wird uns sicher zum Ziele bringen. Sind die aufgestellten Grundsätze der Presbyterialverfassung als christlich retchliche einmal anerkannt, so ist auf alles, was menschliche Klugheit gegen dieselben einwenden mag, gar nicht Rücksicht zu nehmen; vielmehr müssen wir hier im eigentlichen Sinn den Verstand unter dem Glauben gefangen nehmen. Doch wir dürfen uns nicht scheuen, auch hier den Ueberlegungen der Klugheit nachzugehen.

Durch die Presbyterialverfassung soll eine Hierarchie begründet werden. Eine Hierarchie hat man immer nur da gefunden, wo Priester, mit göttlicher Auctorität ausgerüstet, herrschten, den Willen der Gottheit, der außerdem für jeden unerkennbar war, kund thaten, und als solche, die nähern Umgang mit der Gottheit pflogen und bey ihr mehr vermochten, der niedriger stehenden Menschheit bey derselben als Vermittler, Versöhner und Stellvertreter dienten. Ihre Aussprüche waren unmittelbare Befehle der Gottheit, ihre Personen unverletzliche und heilige, der Gehorsam gegen ihre Anordnungen und der Glaube an ihre Lehren unbedingte. Eine solche, auf Lüge und Trug gegründete Hierarchie, ersonnen um rohe Völker zu bändigen, oder Eigennutz, Ehr- und Herrschsucht zu befriedigen, eine solche Hierarchie zu verbannen und für immer unmöglich zu machen, das ist Einer von den hohen und heiligen Zwecken des Christenthums, und wenn sie auch im Christenthum sich wiedergefunden, so hat sie immer nur kämpfend und unter stetem Widerspruch bestanden, und diese Erscheinung beweist, wie langdauernd und schwer der Kampf christlicher Wahrheit mit menschlicher Lüge und Ungerechtigkeit ist. Wo aber ist in der Presbyterialverfassung nur ein Schatten von solcher Hierarchie, nur ein

Etwas zu finden, das zu derselben vielleicht im Verlaufe der Zeit hinführen könnte?

Wahrlich ein solcher, aus der Luft gegriffener Einwurf, der nur beweist, daß diejenigen, die ihn im Munde führen, nicht einmal wissen, wovon sie reden, muß zur Verzweifelung bringen, wenn man ihn zu widerlegen unternimmt. — Wo sind denn in der Presbyterialverfassung die gefürchteten Hierarchen? Etwa die Prediger, gewählt von den Gemeinen; in ihrem Amte gebunden an Vorschriften und Ordnungen, die von den Gemeinen ausgehen, und durch diese nach Zeit und Ort verändert werden können. Wo sind denn die mystisch magischen Gebräuche, durch deren, ihnen nur allein vertraute, Verwaltung, sie die Gnade, den Schutz, die Hülfe der Gottheit wunderbar herabziehen; oder die Bannsprüche, durch welche sie eben so wunderbar den göttlichen Fluch über die Verurtheilten leiten. Denn die Opfer, die heiligen Weihungen, die Altäre und Gnadenbilder dürfen nicht fehlen, wo Priester als unmittelbare Stellvertreter der Gottheit reden und handeln. Oder haben wir in den, die Presbyterien bildenden Vorstehern der Gemeinen diese Hierarchen zu suchen; die auf kurze Zeiträume gewählt, auf deren Auftrag und nach deren Willen die gemeinschaftlichen Angelegenheiten besorgen und für die Aufrechthaltung der Gesellschaftsordnung wachen? oder sind es etwa die, größere Abtheilungen der Kirche repräsentirenden Versammlungen und ihre nur auf kurze Zeiträume gewählten Vorsteher, welche Versammlungen das allgemeine kirchliche Wohl berathen und das äußere Band der einzelnen Gemeinen sind, das sie zu einem größern kirchlichen Gemeinwesen verbindet; wie es der Berliner Entwurf zur Synodalordnung in seinem §. 1. so schön als wahr darstellt? Wie bey einer Hierarchie alles von Einzelnen Gewalthabern, die als Stellvertreter der Gottheit reden und handeln, ausgeht; so geht bey der Presbyterialverfassung alles von der Christengemeinschaft selbst aus, denn der christliche Geist wohnt nicht in einzelnen Personen oder Ständen; sondern in der ganzen Kirche, und alle stehen der Gottheit gleich nahe, und sind darum auch gleich berechtigt, mit zu rathen und mit zu reden und zu wirken, wo Christliches gestiftet und befördert werden soll. Es kann dem der Presbyterialverfassung gemachte Vorwurf: sie begründe eine Hierarchie, nicht eher begegnet werden, bis gezeigt wird, wo in derselben die Hierarchen seyen, und worauf ihre Hierarchie gegründet werden könne.

Andere sagen: durch die Presbyterialverfassung werde ein

unstatthafter Glaubens- und Gewissenszwang eingeführt. Glaubens- und Gewissenszwang kann nur da statt finden, wo die Glieder der Kirche durch äußern Zwang dazu angehalten werden, gewisse Lehren zu glauben und zu bekennen, auch wenn sie sich nicht von der Wahrheit derselben überzeugen können; gewisse Vorschriften und Gebote als heilige zu befolgen, auch wenn sie deren göttlichen Ursprung oder sonst deren Angemessenheit, Zweckmäßigkeit, und Nützlichkeit nicht erkennen sollten. — Das Wesentliche des evangelischen Christenthums besteht aber nun eben in der Protestation gegen jeden solchen hierarchischen Glaubens- und Gewissenszwang (S. §. 5 und 6.) weshalb auch die Bekenner desselben sich Protestanten nennen; ein Name, der so lange bezeichnend bleibt, als in dem Umfange des Christenthums noch irgendwo hierarchischer Glaubens- und Gewissenszwang sich kund giebt. Die Presbyterial-Verfassung soll insbesonders diese Freiheit der Kirche gegen allen derartigen Zwang aufrecht erhalten und schützen; weshalb in derselben allen Gliedern der Kirche ein gleiches Recht zugestanden wird, die gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Kirche mitzuberathen und mitzubeschließen. Wer soll bey dieser Verfassung Glaubenszwang üben? Etwa die Verkündiger des Evangeliums? Diese thun nach derselben, was sie bey jeder andern Verfassung auch thun müßten: sie tragen nehmlich nach ihrem besten Wissen und Gewissen das Evangelium vor; suchen nach ihren Kräften jeden von der Wahrheit der heiligen Lehren desselben durch Gründe zu überzeugen, und haben wahrlich weder die Macht noch das Recht, diese Ueberzeugung auf irgend eine Weise zu erzwingen. Will man aber diesen Glaubenszwang in diesem Geschäft des Lehrens selbst finden, und darin, daß die Jugend von früh an und fortwährend in den Wahrheiten des Evangeliums unterrichtet wird, und daß so ein nicht auf eigenes sich selbst überlassenes Nachdenken, sondern auf den Unterricht anderer gegründeter Glaube hervorgebracht werde; so sehe ich nicht ein; wie dieses irgendwo ganz wird zu vermeiden seyn; oder darin, daß bey dem öffentlichen Vortrage der Religions-Wahrheiten, gewisse Sitten und Denkweisen als unchristliche, irreligiöse und unsittliche bezeichnet und getadelt werden: so ist dies auch bey der jetzt bestehenden Verfassung geschehen, und geschieht Aehnliches bey dem Vortrage auch jeder profanen Wissenschaft und Lehre, ohne daß man dabey an einen Glaubenszwang je gedacht hätte.

Soll dieser Glaubenszwang von den Vorstehern der Gemeinen oder von den Synoden und ihren Vorstehern geübt werden? Diese haben aber nach der Presbyterial-Verfassung keine Bestimmungen in der Lehre zu treffen, und können sich diese Competenz um so weniger geben, da sie immer nur einen Theil der evangelischen Kirche repräsentiren; selbst eine Landessynode kann aus demselben Grunde sich nicht die bemerkte Competenz beylegen (Siehe die Verhandlungen der Westfälischen Provinzialsynode Pag. 37). Haben früherhin Synoden in der evangelischen Kirche es sich angemaaßt, Lehrstreitigkeiten zu entscheiden: so war dies immer ein Mißgriff, und ein Beweis, daß die evangelische Kirche sich längere Zeit nicht von der hierarchischen Denkweise der ältern Kirche, von der sie ausgegangen war, losmachen konnte; wie denn viele Erscheinungen bey der Reformation und längere Zeit nachher, in der von den Fesseln der Hierarchie sich loswindenden Kirche noch immer auf die ältere allgemein herrschende Denk- und Sinnes-Art hindeuten und nur aus dieser sich erklären lassen. Die Competenz der Presbyterien, Synoden und ihrer Vorsteher bezieht sich allein nur auf die Aufrechthaltung und immer vollkommnere Ausbildung der äußern Gesellschaftsordnung in der Kirche. Ihr Streben muß dahin sich richten, daß in derselben immer mehr christlicher Sinn und Geist sich darstellen, und ein immer höheres und wirksameres geistig religiöses Leben erweckt und erhalten werde. Durch einen Glaubens- und Gewissenszwang wie der beschriebene würde aber grade das Gegentheil bewirkt werden. Diejenigen, die in der Presbyterial-Verfassung, wie sie den wesentlichen Ideen des Christenthums gemäß nur seyn kann, Glaubens- und Gewissenszwang fürchten, kennen entweder jene nicht, oder wissen nicht was dieser ist. Wenn man endlich noch bedenken will, daß die Kirche durchaus keine äußere Gewalt auch nach der Presbyterial-Verfassung hat oder haben will, daß jeder, dessen Ueberzeugung dies fordert, aus der kirchlichen Gemeinschaft treten kann: so ist durchaus nicht abzusehen, was jener Vorwurf eigentlich sagen soll.

Doch man versteht unter jenem Glaubens- und Gewissenszwang die Ordnungen und Gesetze, die die kirchliche Gesellschaft sich selbst giebt, und zu deren Befolgung jedes Glied der Kirche verpflichtet wird; indem durch dieselben nur der kirchliche Zweck erreicht werden kann, und deren Aufrechthaltung und weitere Ausbildung vornehmlich durch die Presby-

terial=Verfassung bezweckt wird. Ohne irgend eine freye Mitwirkung der Kirchen=Glieder sind bisher von Staatswegen mancherley auf die Erhaltung der Kirchen=Gemeinschaft sich beziehende Anordnungen gemacht und Gesetze gegeben; es sind Festtage an= und abgesetzt; es ist befohlen, daß jeder seine Kinder solle in einer festgesetzten Frist taufen lassen, daß die ehelichen Verbindungen sollten kirchlich eingesegnet werden; es sind mancherley Gesetze gegeben in Beziehung auf den öffentlichen Gottesdienst, auf die Feyer der Sonn= und Festtage; ja sogar Gesetze, die sich auf die Form und den Inhalt der öffentlichen Religions=Vorträge und auf den Unterricht in den Wahrheiten des Evangeliums beziehen, ohne daß jemanden eingefallen wäre, dabey an Glaubens= und Gewissenszwang zu denken. Soll denn von jetzt an das Wesen der evangelischen Freiheit in gänzlicher Gesetzlosigkeit und Ungebundenheit bestehen?

Kein Mensch auf Erden lebt bloß für sich und ohne Verbindung mit andern. Alles menschliche Leben und Wirken ist ein Gemeinschaftliches und eben dadurch auch in gewisser Hinsicht ein Gebundenes. Jeder gehört zu einer Familie, zu einem häuslichen Kreise, zu einem in einen Staat vereinigten Volke, zu einer Religions=Gesellschaft. Jeder ist an diese Gemeinschaften wesentlich mit seinem geistigen Leben und mit seiner äußern Thätigkeit gebunden. Alle diese Gemeinschaften können aber nur bestehen und die höchsten Zwecke der Menschheit erreichen; wenn in ihnen eine Regel und Ordnung herrscht, denen das Leben jedes Einzelnen sich fügen muß. Ein gemeinschaftliches Leben, Wirken und Genießen muß ein übereinstimmendes seyn. Das Gesetz ist der Ausdruck für dieses Uebereinstimmende. Dem Gesetze folgen, heißt nicht seine Freiheit beschränken, es heißt vielmehr sich derselben recht lebendig in der Gemeinschaft mit andern bewußt werden. Die Freiheit des Einzelnen kann nur dadurch widerrechtlich beschränkt werden, daß die freye Wirksamkeit des Gemeinwesens, zu welchem er gehört, beschränkt wird; und dieses geschieht wiederum nur, wenn ein Einzelner, von Selbstsucht getrieben, die vereinigte Kraft zur Beförderung seiner Privat eigennützigen oder ehrsüchtigen Zwecke hinrichten will; oder wenn die nöthige Ordnung in einem Gemeinwesen ganz aufgehoben wird; so, daß es nur noch dem Namen und nicht mehr der That nach besteht, und nichts mehr von demselben bewirkt wird. Da ist in einem Gemeinwesen Freiheit, wo der Thätigkeit jedes

Einzelnen der ihr angemessene Wirkungskreis und die gehörige Richtung gegeben ist, den gemeinschaftlichen Zweck zu erreichen. Widerrechtlicher Zwang ist nur da, wo die Kraft des Gemeinwesens und so auch die des Einzelnen auf einen ihnen fremden und nicht gewollten Zweck hingerichtet wird. Ist die evangelische Kirche ein wirklich für sich bestehendes Gemeinwesen, das einen eigenen Zweck hat: so ist es ja der Wille derer, die dieses Gemeinwesen bilden, daß von ihnen dieser Zweck und zwar durch ihre zusammenstimmende Thätigkeit erreicht werde. Sie werden dadurch ihre Freiheit nicht beschränkt glauben, daß eine Regel ausspricht, wie die Thätigkeit der Einzelnen eine zusammenstimmende, wie von ihnen der gemeinschaftliche Zweck erreicht werden soll; denn in dem Willen, der sie vereinigte und der das Gemeinwesen stiftete, haben sie diese Regel und Ordnung zugleich mitgewollt. Wollen z. B. Viele gemeinschaftlich durch Gebet und Gesang Gott verehren: so muß doch ein Gesetz Zeit und Ort und die Gestalt der Gottesverehrung bestimmen; durch dasselbe wird keineswegs die Freiheit der Einzelnen beschränkt; es macht es vielmehr erst möglich, daß sie ihren Willen zur Ausführung bringen können. Damit aber nun nicht Einzelne, durch Selbstsucht getrieben oder durch falsche Ansichten verleitet, dem kirchlichen Gemeinwesen Regeln und Gesetze geben, durch welche der kirchliche Zweck gehindert wird, oder nöthige Gesetze aufheben und dadurch die Auflösung der Gemeinschaft herbeyführen, also dem Gesammtwillen derer, die das Gemeinwesen bilden, widerstreben, und ganz eigentlich auf die eine oder die andere Weise widerrechtlich ihre Freiheit beschränken, dazu ist die Presbyterial-Verfassung, und sie macht dies, so weit es bey der Unvollkommenheit aller menschlichen Einrichtungen geschehen kann, unmöglich. Keiner wird der Behauptung widersprechen können, daß sie freyer sey als jede andere, nach welcher je kirchliche Gemeinen regiert worden sind. In ihr allein kann der Gesammtwille aller, so weit dies möglich ist, sich aussprechen; in ihr allein kann jedes Kraft zur Beförderung des gemeinen Wohls wirksam gemacht, und erhalten werden. Jene sich selbst widersprechende Behauptung: die Presbyterial-Verfassung führe Glaubens- und Gewissenszwang ein, kann nur von solchen herrühren, die die Auflösung alles Kirchlichen als das höchste Ziel ansehen, nach welchem man streben müsse, die den eigenthümlichen Zweck des Christenthums und seine innere und ewige Nothwendigkeit gänzlich verkennen, und dasselbe nur als eine vergängliche, in Vor-

urtheilen und der Unvollkommenheit anderer menschlichen Einrichtungen gegründete Zeiterscheinung betrachten. Diesen Glauben nicht zu haben; es zu wissen und anzuerkennen, durch Christum den Eingebornen vom Vater und seine Boten und Gesandten sey eine Gemeinschaft gestiftet, die sich auf der ganzen Erde zur Beförderung der höchsten und heiligsten Zwecke der Menschheit, zur Beförderung der höchsten sittlichen und religiösen Bildung verbreiten soll; dies zu wissen und zu glauben und in diesem Glauben zu leben, gesinnt zu seyn zu handeln, das wird doch kein Glaubens- und Gewissenszwang seyn. Giebt es eine Kirche; so muß sie auch Ordnungen und Gesetze haben, und jedes Glied derselben an diese Ordnungen und Gesetze gebunden seyn. Dies ist so wenig Glaubens- und Gewissenszwang, so wenig der, der in einer Ehe lebt, die Befolgung des heiligen Gesetzes derselben, so wenig der, der im Staate lebt, den Gehorsam gegen die Gesetze desselben, so wenig jeder, der zu irgend einem Zweck mit andern sich verbindet, die Befolgung der Gesellschafts-Ordnung für Glaubens- und Gewissenszwang ansehen wird. Wer den Zweck will, muß auch die Mittel wollen. Die Regel kann nicht den oft thörigten, verkehrten und selbstsüchtigen Willen des Einzelnen, sie kann immer nur den Willen der Gesammtheit aussprechen. Will einer die Vortheile, die für ihn aus seiner Verbindung mit der Gesammtheit hervorgehen, so muß er auch seinen Willen unter den des Gemeinwesens beugen, was in Beziehung auf die evangelische Kirche wieder um so weniger Glaubens- und Gewissenszwang seyn kann; da es jedem frey steht, zu jeder Zeit sich von dem kirchlichen Gemeinwesen zu trennen. Will er dann aber klagen über den Verlust mancher Vortheile, welche ihm dasselbe gewährte, diese behalten und dennoch er, ein Einzelner, ein dem Ganzen widerstrebendes Bestehen in demselben verlangen; so fordert er etwas Unmögliches.

Doch man sagt: durch die Presbyterial-Verfassung werde eine Kirchenzucht eingeführt, und diese sey der unstatthafte Glaubens- und Gewissenszwang, über den man zu klagen Ursache habe. Was ist denn die Kirchenzucht? Unter derselben versteht man die Mittel, die die Kirche anwendet, um die eingeführte Ordnung aufrecht zu erhalten. Soll die Kirche Ordnungen und Gesetze haben: so muß unstreitig auch etwas gethan werden, um dieselben aufrecht zu erhalten. Wenn dieses ehemals und an manchen Orten darin bestand, daß man denjenigen, die gegen die kirchliche Ordnung handelten, an ihrem Kör-

per, an ihrer bürgerlichen Ehre, an ihrem Vermögen Schaden zufügte, sie bestrafte, — denn strafen heißt ein Uebel zufügen, das der Art und dem Grade nach einem begangenen Bösen angemessen geachtet wird; — so vergaß die Kirche ganz ihre Bedeutung und ihr Wesen, trat aus dem ihr gebührenden Wirkungskreise und fiel dem Staate ins Amt, der allein nur das Recht zu strafen hat und haben kann. Ja wenn sie sogar sich anmaaßte, den Staat zu bestrafen und durch Interdicte und Bannflüche ganzen Völkern ein großes Unheil zu bereiten suchte; so ist freylich eine solche Kirchenzucht, die das bürgerliche Gemeinwesen in Unordnung bringt und alle Verhältnisse verwirrt, auf das höchste zu verabscheuen, und einem Aufruhr gleich zu achten. Wenn sie aber durch Lehre, Ermahnung und Warnung die nöthige Ordnung zu erhalten sucht, und diejenigen, die sich nicht in dieselbe fügen wollen, aus ihrer Gemeinschaft ausschließt, ohne weiter störend und verderblich in ihre äußern Güter und Verhältnisse einzugreifen: so thut sie ganz, was ihres Amtes ist, und übt ein Recht, das jede öffentlich anerkannte Gesellschaft bisher immer gehabt und geübt hat. Soll denn die Kirche allein gezwungen seyn, diejenigen in ihrer Gemeinschaft zu dulden, die nicht allein nichts für den gemeinschaftlichen Zweck wirken; sondern noch der Erreichung desselben widerstreben? So lange das Kirchenregiment allein vom Staate ausgeht, kann eine solche Kirchenzucht, wie die beschriebene, schwer oder gar nicht geübt werden. Wie kann von Staatswegen jemand aus der Kirche ausgeschlossen werden, ohne daß er dadurch mancherley Nachtheile in seinen bürgerlichen Verhältnissen leide, ja ohne daß er, die Sache genau genommen, nicht mehr oder weniger seiner bürgerlichen Rechte verlustig gehen müsse. Da aber dem Staat als solchem keine Cognition gebührt über die religiösen Ueberzeugungen und Sitten, über das religiöse und kirchliche Verhalten seiner Bürger; da er keinem seine bürgerlichen Rechte rauben kann, der in seinen bürgerlichen Verhältnissen sich gesetzlich beträgt, wenn auch sonst seine Denk- und Sinnesart und sein Verhalten unchristlich und irreligiös sind: so kann auch von ihm kein den irreligiösen Sinn verweisendes oder rügendes Verfahren irgend einer Art ausgehen; durch das Gegentheil würde er in Widerspruch mit sich selbst gerathen. Dies ist auch die Ursache, weshalb in allen evangelischen Ländern die Kirchenzucht nach und nach eingegangen und endlich für etwas unmögliches gehalten worden ist; oder doch ganz das Wesen und die Gestalt eines vom Staate ausgehenden bürgerlichen Gerichts

angenommen hat. Möglich ist sie nur da, aber auch nothwendig, wo die Kirche als eine für sich bestehende, unabhängige Gemeinschaft sich darstellt, und hier wird sie auch noch immer geübt, ohne daß aus derselben Nachtheile für das bürgerliche Gemeinwesen hervorgehen, oder sie als Glaubens- und Gewissenszwang betrachtet werde. Nur solche können in guter Absicht eine Kirchenzucht tadeln, die die Kirche in dem Verhältniß zum Staate, in welchem sie bisher stand, betrachten, und es erkennen, daß das, was sie als Glieder der Kirche nur treffen sollte, auch als Staatsbürger treffen werde. Eine ganz andere aber wird die Ansicht, wenn die Kirche frey und unabhängig wird, und wenn das, was jeder als Glied der Kirche erfährt, auf seine bürgerlichen Verhältnisse ohne gesetzlichen Einfluß bleibt. Niemand wird ihr das Recht streitig machen können, das jede freye für sich bestehende Gemeinschaft übt: Regeln und Ordnungen aufzustellen und diejenigen, die an diese Regeln und Ordnungen sich nicht binden, zur Folgsamkeit zu ermahnen, und wenn diese Ermahnungen fruchtlos bleiben, sie aus der Gemeinschaft auszuschließen.

§. 19.

Ein zweyter Vorwurf, welcher der Presbyterialverfassung gemacht wird, ist der: sie habe nicht Kraft genug, um Ordnung und Zucht in dem kirchlichen Gemeinwesen einzuführen und aufrecht zu erhalten. Man will andeuten, eine von außen her wirkende Gewalt, die des Staates, oder eine mit weltlicher Macht bekleidete Auctorität könnten nur dem kirchlichen Gesetz Gehorsam verschaffen; den Verabredungen der Glieder einer freyen und unabhängigen Kirchengemeinschaft fehle der Nachdruck obrigkeitlicher Mandate; es sey keine Sicherheit da, daß der Anordnung die Ausführung folge. Ich müßte das schon Gesagte wiederholen, um zu zeigen, daß diejenigen, die diesen Einwurf gegen die Presbyterialverfassung vorbringen, ganz die Bedeutung, das Wesen und den Zweck der christlichen Kirchengemeinschaft verkennen. Sie ist nicht gestiftet, um unmittelbar einen gewissen äußern Zustand hervorzubringen, zu erhalten, zu verschönern, wie etwa der Staat, und Zwecke zu erreichen, die durch Zwang und Gewalt, in gewissem Grade wenigstens, erreicht werden können; sie ist allein nur da für die Bildung und Veredlung des geistigen Lebens, und hier ist mit einem äußern Zwang nicht allein überall nichts auszurichten, er wirkt sogar zerstörend und verderblich; erzeugt Gleichgültig-

keit und Unwille gegen das Gebotene, oder einen mechanischen Gehorsam, der sich an den Buchstaben des Gesetzes hält und mit dem äußerlich nur scheinbar gethaenen Werk genug gethan zu haben glaubt. Auch sind weniger, als es scheinen mag, Ungehorsam und Unordnungen zu fürchten, wo die Verabredungen eines freyen und geistigen Gemeinwesens, das der Habsucht, der Herrschbegierde und dem Ehrgeiz keine Befriedigung darzubieten vermag, Regel und Ordnung bestimmen, indem dieselben doch immer den Willen der bey weitem größern Mehrzahl und der Erleuchtetsten und Verständigsten aussprechen und der Widerspruch eines jeden berücksichtigt und geprüft werden kann. Die Folgsamkeit gegen freye Verabredungen ist immer um vieles größer, wenigstens freudiger, — ich berufe mich kühn auf die Erfahrung, — als gegen Zwangsgesetze, und die Einzelnen, die widerstreben wollen, werden durch das sich laut aussprechende misbilligende Urtheil der bey weitem größern Mehrzahl, durch die öffentliche Meynung leichter in den Schranken der aufgestellten Regel gehalten, als durch Strafdekrete, denen die öffentliche Meynung nicht einstimmend zur Seite steht. Und fragen wir die Erfahrung: Was hat denn die zur Erreichung kirchlicher Zwecke sich darbietende Staatsgewalt bisher zu bewirken vermocht? Hat sie der Sectirerey, hat sie der Irreligiosität und dem Indifferentismus irgendwo Einhalt gethan? Hat sie höhere Sittlichkeit und Tugend befördert? Ist unter dem Schatten ihrer Flügel ein lebendiger, erleuchtender, heiligender Glaube allgemeiner geworden? Fragen wir die Erfahrung: hat es in der ersten christlichen Kirche, auf welche die Staatsgewalt nicht erhaltend, sondern zerstörend einwirkte, an Zucht und Ordnung gefehlt? Sind in derselben nicht christliche Zwecke wirksam erreicht worden? Fehlt es noch jetzt den kirchlichen Gemeinschaften, die sich der Selbstständigkeit und christlichen Freyheit erfreuen, an Ordnung und an Mitteln zur Erhaltung derselben? Man denke an die Gemeinschaft der Herrnhuter. Freilich wird auch da, wo die Kirche Freyheit und Selbstständigkeit und die ihr angemessene Verfassung erhält, nicht jeder Einzelne, seine, entweder vorzüglich erleuchteten oder auch oft einseitigen und beschränkten Meynungen und Ansichten durchführen können, die er dem Einzelnen, für die Zwecke der Kirche oft gleichgültigen oder mit denselben mehr oder weniger unbekannten Staatsbeamten leichter annehmlich machen kann; und das ist eben der Grund, der viele antreibt, zu wünschen, der Staat möge die Kirche unter eine noch stren-

gere Aufsicht nehmen, alles in derselben noch mehr zu einem Werke des Zwanges und der Gewalt machen. Die freye Kirche wird, wenn auch nicht die, nach der Idee einiger, vollkommensten, doch die dem Grade der Bildung der bey weitem größern Mehrzahl angemessensten Einrichtungen und Ordnungen stiften und einführen, die eben deshalb auch die wirksamsten sind und wird zu bessern und vollkommnern sich immer mehr heranbilden und für dieselben empfänglich machen. Diesen Weg gingen mit großer Weisheit auch die Reformatoren bey ihren Verbesserungen. Sie fingen ihr Werk nicht damit an, daß sie mit Gewalt und äußerm Zwang neue Ordnungen und Einrichtungen stifteten; sie suchten vielmehr durch Belehrung die Gemüther vorab für das Neue und Bessere empfänglich zu machen.

Dies sind die wichtigsten Bedenken, die gegen die Einführung der Presbyterialverfassung vorgebracht worden. Einige weniger wesentliche zu berühren, sey mir noch erlaubt.

§. 20.

Man sagt, die Kirche sey gezwungen, die regierende Gewalt des Staates anzuerkennen, und eine freye Presbyterialverfassung könne nicht eingeführt werden, weil von dem Staate ihr äußeres Bestehen lediglich abhänge, weil er ihr allein die pecuniären Mittel zu ihrer Subsistenz darreiche. Noch läßt sich an den meisten Gütern, die die Kirche besitzt, beweisen, daß sie ihr nicht vom Staate gegeben, sondern von Gliedern der Kirche zur Erhaltung kirchlicher Anstalten gestiftet sind. Bey weitem die meisten dieser Anstalten werden noch immer aus jenen Gütern und aus Beyträgen der Glieder der Kirche, ohne alle Beyhülfe des Staates erhalten. Doch der Staat nehme immer wieder, was er der Kirche verliehen, und gebe ihr dagegen zurück, was er ihr genommen hat. Das von ihm herauszugebende Kapital wird für ihn unerschwinglich seyn, und es bey demselben der Kirche nicht an pecuniären Hülfsmitteln fehlen können. Aber Staat und Kirche stehen nicht so auseinander, wie es der Gebrauch dieser Ausdrücke anzudeuten scheint. Dieselben Personen bilden die Staats- und Kirchengemeinschaft, und warum sollten sie nicht als Staatsbürger Abgaben bezahlen können, die ihnen als Gliedern der Kirche wieder zu Gute kommen; oder der Staat streiche in seinen Rechnungen alle Ausgaben für die Kirche, so wird er auch seine Einnahmen um eben soviel vermindern können, und die Kirche wird nichts verlieren, wenn sie das unmittelbar von ihren Gliedern erhält,

was diese früherhin als Staatsbürger an die Staatskasse bezahlten. Doch der Gegenstand selbst ist zu wenig würdig, uns länger bey demselben zu verweilen. Zuversichtlich dürfen wir erwarten, daß er von dem erhabnen Regenten unseres Landes so wird geordnet werden, wie es für das bürgerliche und kirchliche Gemeinwesen am ersprießlichsten ist. Die großmüthige Freygebigkeit, mit welcher er noch vor Kurzem die Bisthümer der katholischen Kirche dotirte, wird es der evangelischen Kirche auch nicht fehlen lassen an dem, was ihre Nothdurft erheischt.

Unbemerkt darf es aber, wenigstens für diejenigen, die alles nach dem ökonomischen Gewinn zu berechnen pflegen, nicht bleiben, daß die Presbyterialverfassung die wohlfeilste von allen möglichen Arten des Kirchenregiments ist. Sie erspart alle Gehälter und Ausgaben, welche der Staat für die Consistorien, Kirchenräthe, Superintendenten und Generalsuperintendenten und ihre Gehülfen aufwenden muß; sie erspart alle die Fonds, welche aufgewendet werden müssen, um den Bischöfen den fürstlichen Glanz, auf den sie Anspruch machen, und der in der evangelischen Kirche wenigstens allein nur ihnen ein höheres Ansehen bey dem Volke geben kann, zu verschaffen; sie erfordert nur feststehende Besoldungen für die Prediger; da alle übrigen Geschäfte, die die Verwaltung kirchlicher Angelegenheiten nöthig macht, von diesen und andern Gliedern der Kirche unentgeldlich verrichtet, und nur die unumgänglich nothwendigen Auslagen ihnen von den Gemeinen wiedererstattet werden.

§. 21.

Ein anderer Einwand gegen die Presbyterialverfassung könnte aus dem jetzigen Stande der politischen Meynungen der Völker hergenommen werden. Ueberall soll in den Völkern ein Streben nach gesetzloser, ungebundener Freyheit herrschen, was der bestehenden guten Ordnung der Dinge den Untergang drohe. Die Grundsätze des evangelischen Christenthums, des Protestantismus, sollen insbesondere dieses Streben befördern; das wollen Einige, denen die Finsterniß heilbringender erscheint, als das Licht, uns überreden. Einem solchen Streben, wenn es auch bey unserm Volke sich kund geben sollte, wovon aber wahrlich noch keine Beweise da sind, überall entgegenzuarbeiten, ist gewiß die erste und heiligste Pflicht eines Jeden, dem es um die Erhaltung des öffentlichen und allgemeinen Wohls ernstlich zu thun ist. Dieses Streben fürchtet man vielleicht durch die der Kirche zu gebende freye Presbyterialverfassung zu

befördern. Aber wahrlich, das Streben des Volkes nach ungesetzlicher Freyheit wird man nicht sicherer bekämpfen, als eben dadurch, daß man der freyen Wirksamkeit desselben überläßt, was ihr der Natur der Sache nach zukommt, und dahin gehören doch wohl sein Glaube und seine kirchlich-religiösen Anstalten und Einrichtungen. Wo die Einzelnen und die kleinern und größern Gemeinschaften in einem Staate in den ihnen bezeichneten Kreisen mit Freyheit nach ihrem besten Wissen und Gewissen wirken können, da werden sich alle frey und glücklich fühlen, und es wird ihnen nicht einfallen, diese Freyheit in einer andern Form der Staatsverfassung zu suchen. Preußen war bisher eine unumschränkte Monarchie, und Keiner wird leugnen, daß in derselben nicht eine größere Freyheit und eine größere Zufriedenheit mit der bestehenden Regierung geherrscht habe, als in vielen andern Staaten, die stellvertretende, gesetzgebende Versammlungen, Parlamente und republikanische Einrichtungen mancherley Art hatten; zu einem Beweise, daß die Freyheit wahrlich nicht in mehr oder weniger republikanischen Formen bey der Gesetzgebung und Verwaltung zu suchen sey, sondern darin, daß die Regierung allein nur das ihrer Verwaltung unterwirft, was unmittelbar der Staatszweck unter sich begreift, und dieser nicht auf Gegenstände ausgedehnt wird, die nicht unter demselben begriffen werden können und dürfen. Geschieht das, so mag die Regierung immerhin nur von einem einzigen uneingeschränkten Monarchen ausgehen und es an Ständen und Parlamenten aller Art fehlen, doch ist der Staat ein freyer und so frey, wie er seyn und werden kann; dahingegen bey den vollkommensten republikanischen Formen die größte Despotie statt finden kann, wie dies die italienischen Freystaaten, Venedig und Genua, und das untergegangene französische Kaiserreich beweisen. Jedes Volk ist nicht bloß zu einem Staate miteinander verbunden, sondern auch zu vielen andern auf die mannigfaltigste Weise durcheinandergehenden Gemeinschaften, zu denen auch die kirchliche gehört. Ueber alle diese steht der Staat als Aufseher, der darauf zu achten hat, daß in ihnen und durch sie nicht das Recht verletzt werde, und keine sich eine Competenz anmaaße, die nicht zu ihrer wahren und ursprünglichen Bestimmung gehört. Frey ist das Volk, wenn es unter dieser Aufsicht, in allen diesen besondern Gemeinschaften, ohne durch die Regierung irgendwo gebunden zu werden, sich frey bewegen und seine Kräfte frey wirken lassen kann. Wenn es auf diese Art frey ist, wird es sich auch frey fühlen

und glauben, und wahrlich nicht sein Streben gegen eine Verfassung richten, die schützend und erhaltend über demselben waltet. Darum lasse man immer nur die evangelische Kirche eine freye und selbstständige seyn; sie wird als eine freye sicherer die gesetzliche Ordnung des Staates mittelbar schützen, als wenn sie, die doch nicht in den Staatszweck eingeschlossen ist, als der Verwaltung des Staates unterworfen betrachtet und behandelt wird.

§. 22.

Wie gegen die Presbyterialverfassung im Allgemeinen Einwürfe gemacht worden sind, so gegen einzelne mit derselben nothwendig verbundene Anordnungen insbesondere; gegen die Wahlfreyheit der Gemeinen, gegen die Theilnahme der Aeltesten an den Synodalversammlungen, gegen den schnellen Amtswechsel der Gemeine- und Synodalvorsteher, gegen die Kirchenvisitationen.

Die Wahlfreyheit der Gemeinen wird getadelt, wegen mancherley Mißbräuche und Unordnungen, die mit freyen Wahlen unvermeidlich verbunden seyn sollen, und weil durch dieselben doch nicht immer der für eine Gemeine passende Mann gewählt werde, da den meisten Wahlmännern die richtige Beurtheilungskraft fehle. Eine Provinzialsynode unsers Staates hat die Verwerfung dieser Wahlen bloß dadurch motivirt, daß sie sagt: der Prediger dürfe kein Geschöpf der Volksgunst seyn.

Wer soll die Prediger berufen? Unstreitig die Kirche, da sie Beamte der Kirche sind. So ist es auch bisher immer gehalten worden, denn das patronatliche Verhältniß ist ein kirchliches, und wo der Staat Prediger anstellt, da thut er es als Patron der Gemeinen. Das Patronatrecht selbst ist hervorgegangen aus der Stiftung und Dotirung einer Kirche und Pfarre, oder es ist zu betrachten als ein von den Gemeinen übertragenes Recht, und besteht in der Stellvertretung derselben bei der Predigerwahl. Obgleich mit den Ernennungen durch Patrone nicht selten noch größere Mißbräuche verbunden sind, als mit denen durch freye Wahlen, ohne daß sie die großen Vortheile dieser haben, und bey denselben, wie die Erfahrung zeigt, eben so wenig, wie bey diesen, die Bedürfnisse der Gemeine berücksichtigt werden; so sind wenigstens die aus der Stiftung und Dotirung einer Kirche hervorgegangenen Patronatrechte zu rechtlich begründet, als daß sie gegen den Willen der Patrone aufgehoben werden dürften; dahingegen alle andere Patronat-

rechte gewöhnlich nur als Usurpationen betrachtet werden können, und eigentlich aufhören müssen. Wenn die Kirche der Prediger berufen soll, so kann dies nach der Presbyterialverfassung nur geschehen dadurch, daß die Gemeinen unmittelbar, oder die Presbyterien derselben, oder endlich die Synoden sie wählen. Die freyen Wahlen der Gemeinen sind allein aus dem Grunde schon vorzuziehen, weil durch dieselben das enge Verhältniß, in welchem der Prediger mit der Gemeine stehen soll, sich beyden Theilen sichtbarer darstellt, und gleich schon durch den Akt der Wahl fester geknüpft wird, als es auf eine andere Weise geschehen könnte. Wo daher die Anordnung bestand, daß die Synoden den Prediger wählten, wie in den Herzogthümern Jülich und Cleve während der französischen Herrschaft, haben diese doch immer die Gemeinen wählen lassen, und die von diesen Erwählten berufen.

Mißbräuche und Unordnungen bey diesen Wahlen würden leicht zu vermeiden seyn, wenn genaue, gesetzliche Bestimmungen über das Stimmrecht, über die weite Wahl, von wem? und nach welchen Rücksichten dieselbe getroffen werden soll? über die Abhaltung der engen Wahl, festgesetzt werden, Bestimmungen, die wenigstens in unserm märkischen Synodalkreise noch fehlen; indem jede Gemeine darin besondere, nicht selten der Kirchenordnung widersprechende Observanzen befolgt, wenn die Presbyterien bei Festsetzung der weiten Wahl sich nicht als Patrone geriren und oft absichtlich den aus derselben weglassen, der von einem großen Theil der Gemeine gewünscht wird; wenn die Glieder der Presbyterien von den Gemeinen gewählt werden, und diese sich nicht selbst ergänzen, welche Selbstergänzung als ein großer Mangel in unserer Clev-Märkischen Kirchenordnung gerügt werden muß. In manchen Gemeinen ist es dadurch leider dahin gekommen, daß die Presbyterien mit denselben in beständiger Opposition stehen. Wenn endlich die Synoden durch strenge Prüfungen der Kandidaten und genaue Beaufsichtigung derselben es verhüten, daß unqualificirte Subjekte sich in das Predigtamt eindrängen.

Will man es für eine zu rügende Unordnung halten, daß bey freyen Wahlen sich verschiedene Meinungen kund geben und oft laut aussprechen, daß selten eine Wahl ganz einstimmig ist, ein Fall, der dennoch häufiger vorkommt, als man erwarten sollte, so findet sich dies bey allen Wahlen, und nicht bey Wahlen allein; sondern überall da, wo mehrere kollegialisch einen Gegenstand berathen und über denselben bestimmen, und

leicht unterwirft sich die Minderzahl der Mehrzahl; wenn sie die Ueberzeugung haben kann, daß alles gesetzlich zugegangen und geleitet sey; wie denn die Erfahrung lehrt, daß sehr oft der Erwählte von denen, die ihm nicht gestimmt hatten, am liebevollsten und freundlichsten aufgenommen worden ist. Vornehmlich tragen die freyen Wahlen dazu bey, ein enges und genaues Verhältniß zwischen Prediger und Gemeinen zu stiften, das für beyde Theile von den gesegnetsten Folgen ist; sie tragen vornehmlich dazu bey, den kirchlichen Gemeinsinn zu erwecken und zu erhalten, und der Gemeine, wo in dieser Hinsicht eine Erschlaffung eingetreten ist, einen neuen Aufschwung zu geben. Selbst die unkirchlichsten Gemüther werden bey einer solchen Veranlassung daran erinnert und aufgefordert, an der gemeinschaftlichen Angelegenheit Theil zu nehmen, und sich ihrer Gemeinschaft mit der Kirche bewußt zu werden. Man nehme in unserm westphälisch-rheinischen Lande den Gemeinen das Wahlrecht, und man wird wahrlich viel Gutes zerstören und dem kirchlichen Leben einen tödtlichen Streich versetzen. Mit Recht sagt die Provinzialsynode von Westphalen in ihren Verhandlungen pag. 33. Zeile 4. von unten: die innige Anhänglichkeit und das gegenseitige Vertrauen zwischen Prediger und Gemeinen, die man in andern Provinzen in dem Grade nicht antrifft, gründen sich lediglich auf die freyen Wahlen und auf den feyerlichen, religiösen Akt der Ordination, der in unserm Lande immer vor der Gemeine selbst vollzogen wird.

Sollen etwa bey einer Consistorialverfassung die Prediger wie andere bürgerliche Beamte angestellt werden, so wird nicht bedacht, daß das Verhältniß des Predigers zu seiner Gemeine ein ganz anderes ist, wie das eines bürgerlichen Beamten zu den seiner Verwaltung Untergebenen. Jenes ist ein geistiges und gemüthliches und allen nur dann gesegnet, wenn Liebe und Vertrauen es stiften. Der Prediger ist Lehrer, Rathgeber, Freund der Gemeine, und in allen kirchlichen Verhältnissen ihr Abgeordneter und Stellvertreter, und als solcher kann er eigentlich nur in seinem Wirkungskreise auftreten, wenn er von der Gemeine gewünscht, begehrt, wenn er von ihr gewählt worden ist. Von einer höhern fern stehenden Behörde als ein Unbekannter der Gemeine geschickt, wird er mit Kälte und Gleichgültigkeit aufgenommen werden. Und mag es ihm auch nach und nach gelingen, den Herzen iner Gemeineglieder näher zu kommen; doch ist und bleibt

der erste Moment des erwartungsvollen Vertrauens und des freudigen Entgegenkommens verloren.

§. 23.

Manche haben es tadelnd bemerkt, daß außer den Predigern noch andere Glieder der Presbyterien den Synoden beywohnen sollen, wie dies die Presbyterialverfassung fordert, und halten diese Theilnahme der Aeltesten an den Synodalversammlungen für unnöthig. Die Prediger bilden, vermöge ihres eigenthümlichen Berufs, einen eigenen Stand in der Kirche, den der Lehrer; sie stehen dadurch, daß sie von den Gemeinen besoldet werden, diesen gegenüber, und bald würde man ihnen eigennützige und herrschsüchtige Absichten zuschreiben; wenn die anordnende und verwaltende Auctorität in der Kirche einzig in ihren Händen wäre, die Kirche würde sich in zwey Stände, einen herrschenden und einen beherrschten theilen. Nur dadurch, daß die Presbyterien außer den Predigern noch andere Glieder aus ihrer Mitte zu den Synoden abordnen, werden diese wahrhaft die Kirche und nicht einen einzelnen Stand in derselben repräsentirende Versammlungen; die Beschlüsse werden weniger einseitig ausfallen und von den Gemeinen williger angenommen und befolgt werden. Durch diese Abordnung der Aeltesten zu den Synoden erhält sich bey den Gemeinen eine größere Bekanntschaft mit der Kirchenverfassung; es wird allgemeiner bekannt, wie es mit der Führung des Kirchenregiments zugehe, es bildet sich über diese Gegenstände eine öffentliche Meinung; der kirchliche Gemeinsinn wird geweckt und erhalten; es wird leichter, Mittel zur Erreichung kirchlicher Zwecke herbeizuschaffen, und durch alles dies kann das kirchliche Wohl nur befördert werden; abgesehen davon, daß nach den Grundsätzen der evangelischen Freyheit jede Gemeine das Recht hat, mit zu berathen und mit zu beschließen, was auf ihre kirchlichen Verhältnisse Einfluß hat und doch nicht gezwungen werden kann, dieses Recht lediglich ihren Predigern zu überlassen.

§. 24.

Auch gegen den schnellen Amtswechsel der Vorsteher der Gemeinen des kirchlichen Kreises und der kirchlichen Provinz, der in unserm westphälisch-rheinischen Lande besteht, der überall da gefunden wird, wo die Presbyterialverfassung einigermaaßen ausgebildet erscheint, und den die Provinzialsy-

node von Westphalen in ihrem Gutachten für nothwendig gehalten hat, sind Einwendungen gemacht worden. Es soll die regelmäßige Geschäftsführung bey demselben leiden, und zu leicht Veranlassung gegeben werden, daß Unkundige zur Verwaltung kirchlicher Angelegenheiten angestellt werden.

Die zu gewissen Zeiten wiederkehrende Erneuerung der Presbyterien und zwar durch freye Wahl der Gemeine, ist nothwendig, damit die Presbyterien sich nicht nach und nach von der Gemeine entfremden und als eine dieser gegenüberstehende regierende Behörde betrachten; damit so viele Glieder jeder Gemeine als möglich Kenntniß von den kirchlichen Angelegenheiten im Allgemeinen und von denen ihrer Gemeine insbesonders erhalten, damit ein bey einer Wahl geschehener Mißgriff nicht das ganze Leben eines Menschen hindurch üble Folgen habe, und endlich auch, damit die, mit der Besorgung allgemeiner Angelegenheiten verbundene Arbeit und Mühe sich auf so viele als möglich vertheilen.

Dieselben Gründe sprechen auch für den nach einem oder wenigen Jahren zu erneuernden Amtswechsel der Vorsteher der kirchlichen Kreise und der kirchlichen Provinz. Die evangelische Kirche macht unter den ordinirten Geistlichen keinen Unterschied des Ranges. Wo ein solcher besteht, da ist er lediglich politischer Art und nicht von der Kirche, sondern vom Staate herrührend. Auf Lebenszeit gewählte Synodal-Vorsteher werden leicht einen höhern Rang zu besitzen glauben, auch ihn in der öffentlichen Meinung bald erhalten; sie werden bey einer herrschsüchtigen Denkart sich bald ein der evangelischen Freyheit zuwiderlaufendes Ansehen anmaaßen, und bey der stets nothwendigen Verbindung, in welcher die Kirche mit dem Staate bleibt, von diesem in demselben geschützt werden.

Der häufiger wiederkehrende Amtswechsel bewirkt, daß mehrere Glieder der Kreissynode mit den allgemeinen Angelegenheiten bekannt sind und vertraut werden; die Anträge der Vorsteher auf den Synoden werden vielseitiger erwogen, gründlicher geprüft und richtiger beurtheilt; die Geschäftsführung selbst bleibt um vieles lebendiger. Ungeschickte und nachlässige Vorsteher können so auf die leichteste Weise ohne weitläuftige und verdrüßliche Verhandlungen von ihrem Posten entfernt werden. Da alle Geschäfte der Vorsteher unentgeldlich verrichtet werden, so würde es unbillig seyn, einem Einzelnen für seine Lebenszeit eine Last aufzubürden, die mehrere

gemeinschaftlich tragen können und zu tragen verpflichtet sind. Es wird die Würde des Predigtamtes erhöht, wenn jeder, der dasselbe bekleidet, für würdig gehalten wird, der Aufseher seiner Brüder und der Vorsteher der Kreissynode zu werden. Endlich wird in einem Jeden ein regeres Streben belebt, nicht hinter seinen Amtsbrüdern zurückzubleiben und durch eine würdige Amtsführung, durch Kenntnisse und gerechtes Urtheil sich der Ehrenämter in der Kirche würdig zu machen.

§. 25.

Nicht weniger wie die in den letzten §§. berührten der Presbyterialverfassung eigenthümlichen Anordnungen haben auch die Kirchenvisitationen Gegner gefunden, vornehmlich jedoch nur unter den Geistlichen, weil einige derselben fürchten, durch diese Kirchenvisitationen möchte das Ansehen der Prediger bey den Gemeinen leiden und ein gespanntes Verhältniß zwischen beyden eintreten, da die Kirchenvisitation gleichsam als eine Aufforderung zur Beschwerdeführung gegen die Prediger betrachtet werden könne. Kirchenvisitationen findet man bey allen verschiedenenArten des Kirchenregiments, bey der Episcopal- und Consistorialverfassung, überall sind sie für nöthig erkannt und gehalten worden. Warum sollten sie allein bey der Presbyterial-Verfassung verwerflich seyn? Bey dieser nur verlieren sie das Drückende und Unangenehme, das sie bey den übrigen Verfassungen haben müssen, wo der Vorgesetzte das Verhalten des Untergebenen untersucht; nur bey dieser erzeugen sie nicht das drückende Gefühl der Unterthänigkeit, das sie in jedem andern Verhältniß bewirken müssen. Bey keiner andern Verfassung sind sie aber nothwendiger, als bey dieser. Die Kirchenvisitation besteht aber nicht, wie einige zu glauben scheinen, in einer bloßen Untersuchung und Nachfrage, wie der Prediger sein Amt geführt habe, sondern in einer Untersuchung des kirchlichen und religiösen Zustandes und Lebens der ganzen Gemeine. — Nach der Presbyterialverfassung soll keinesweges eine Gemeine von der andern und ein Glied von dem andern durchaus unabhängig seyn; dabey müßte ja selbst der Begriff einer Kirchen-Gemeinschaft verschwinden. Vielmehr zeigt sich das Wesentliche dieser Verfassung in der vollkommensten Abhängigkeit jedes Theils vom Ganzen, in der Unterordnung jeder Gemeine unter die Uebrigen; sie bezweckt die strengste Gesetzlichkeit und Ordnung und kann hinwiederum nur durch diese aufrecht erhalten werden. Die Gemeinen müssen einander gegenseitig Gewähr

leisten, daß unter ihnen christlicher Sinn und christliche Zucht und Ordnung erhalten werden und wie dieses geschehe. Darum sind die Synoden und Kirchenvisitationen, und so das äußere Band der Kirchengemeinschaft. Die Kirchenvisitation ist nicht eine Untersuchung des Herrn, ob der Diener seine Pflicht erfüllt habe, nicht ein Akt der Herrschaft eines höhern Beamten über den Untergebenen. Als solche würde sie unerträglich und eine nicht zu duldende Despotie in der Kirche seyn. Sie ist die Versicherung des Freundes, den Freunden gegeben, daß noch die vorige gemeinschaftliche Ueberzeugung und das gleiche Verhalten zur Erreichung des höchsten und heiligsten Zwecks statt finde. Sie soll herbeyführen den Rath und die Vermittlung gleicher Genossen bey entstandenen Mißhelligkeiten und Unordnungen; sie soll jeder einzelnen Gemeine darbieten die Kraft der ganzen Gemeinschaft und ihre Hülfe, um sich dessen, was in ihrer Mitte als ungerecht, sündlich und unchristlich sich erweist, zu entledigen; sie soll ihr gewähren, den Schutz der Genossen gegen solche, die feindlich in ihre kirchlichen Verhältnisse und Rechte einzugreifen wagen möchten. Sie soll endlich Gelegenheit geben, zur nähern und ausführlichern Verständigung über Gegenstände, die auf den nächsten Synodal-Versammlungen zur Berathung vorkommen werden. Ohne die Kirchenvisitationen haben die Synoden keinen Zweck ihrer Versammlungen, der doch kein anderer ist, als in allen Gemeinen eine gleiche christliche Ordnung aufrecht zu erhalten, was doch nur dadurch wirksam geschehen kann, daß ihnen Berichte von dem Zustande der Gemeinen gegeben werden. Ohne Kirchenvisitationen werden mehr und mehr Nachläßigkeit, Willkühr und Eigennutz die Gemeinen regieren und in denselben herrschen; es schleichen sich nach und nach unstatthafte Gebräuche und Observanzen ein, die von dem Prediger allein nicht abgestellt werden können; bestehende wesentliche Ordnungen verlieren ihre ursprüngliche Gestalt, ihre Bedeutung und mit denselben ihren segensvollen Einfluß.

Wir haben in unserer Grafschaft Mark dieselbe Kirchen-Ordnung; aber wie wenige Gemeinen, vornehmlich unter denen, die schon seit langer Zeit die Kirchenvisitationen haben eingehen lassen, oder sie vielmehr nie gehabt haben, möchten gefunden werden, bey denen die Presbyterien die ihnen nach der Kirchenordnung gebührende Competenz und Stellung haben und behaupten? Wie viele Mißbräuche und jener Kirchenordnung widersprechende Observanzen haben sich eingeschlichen, die

damit entschuldigt werden: es sey schon lange Zeit so gehalten worden? Woher kam es, daß in den letzten Zeiten die Synoden sich nur als eine Repräsentation des Predigerstandes betrachteten? nur noch von einem Ministerium und einer Ministerialverfassung die Rede war, aber nicht von einer Kirchengemeinschaft? daß die Aeltesten schon seit langer Zeit weder an den Kreis- noch Provinzialsynoden Theil nahmen, und diese für die Gemeinen jede Bedeutung verloren hatten, so, daß endlich Einige in allem Ernste den Vorschlag thaten; man solle diese Versammlungen der Geistlichen, deren ursprünglichen Zweck sie nicht kannten, und die ihrer Meinung nach keine Bedeutung hätten, dadurch nützlich zu machen suchen, daß in denselben von einzelnen Gliedern Abhandlungen wissenschaftlichen Inhalts vorgelesen würden. Wurden nicht schon alle zufällig zur Sprache kommenden Unregelmäßigkeiten und Amtsvergehungen der Prediger allein nur von dem Synodalvorsteher, und zwar in der Eigenschaft eines Staatsbeamten, geschlichtet? Um die Gemeinen selbst und ihre Presbyterien, um das kirchliche und religiöse Leben in denselben kümmerte sich niemand mehr. Jede Gemeine und jeder Prediger mochten es halten, wie sie wollten, keiner fragte darnach; selbst die heiligen Religionshandlungen, insbesonders die Confirmation, die Ordination, selbst Taufe und Abendmahl, verloren ihre feststehende, bestimmte äußere Gestalt, und endlich glaubte man sogar, dieser Zustand sey der rechtliche und wahre.

Wahrlich eine genaue und bestimmte Kirchenordnung haben wir nöthig; nöthiger als diese aber Anordnungen, durch welche die Kirchenordnung aufrecht erhalten wird. Die Kirchen-Visitation ist unter denselben die erste und nothwendigste. Wer mit dem kirchlichen Leben und Treiben in den Gemeinen bekannt ist, wird sich leicht davon überzeugen können, ob eine gesetzliche Ordnung zur Erreichung christlicher Zwecke und zur Erhaltung der Kirchengemeinschaft nöthig sey; und wahrlich nicht zweifelhaft bleiben, ob Kirchenvisitationen statt finden müssen oder nicht, und was dabey den Synoden zu thun obliege.

Ich habe mich, um meine Abhandlung nicht über das von mir gesteckte Ziel hinauszuführen, bey den Gegenständen der letzten vier §§. kurz gefaßt, weil sie nicht unmittelbar und allein der Verfassung der Kirche, sondern auch der Kirchenordnung angehören. Die Verfassung der Kirche fordert nur,

daß die Wahlfreyheit erhalten bleibe, daß die Regirung der Kirche von den Gemeinen selbst ausgehe und nicht von einem besondern Stande in der Kirche, etwa dem geistlichen allein abhange; daß das Amt der Vorsteher der Synoden nicht eine über die geistliche Würde erhöhte Stellung verleihe und zu einer unstatthaften Herrschaft führe, daß durch die Synoden und Kirchenvisitationen christliche Zucht und Ordnung erhalten werden. Wie dieses aber geschehe, ob die Gemeinen unmittelbar oder durch Stellvertreter wählen, wie viele Aelteste jede Gemeine zu den Synoden abordne, wie oft diese gehalten werden, wie oft und in welcher Art die Kirchenvisitationen statt finden sollen, nach welchen Zeiträumen der Amtswechsel der Gemeine- und Synodalvorsteher erfolgen soll; alles dieses kann nach Zeit und Ort verschieden seyn, und muß durch die Kirchenordnung näher bestimmt werden.

Ich schließe mit dem Wunsche, daß der Geist christlicher Wahrheit, Liebe und Freyheit immer mehr die Geister erleuchten und die Gemüther erwärmen und beleben, und so auch immer sichtbarer in der äußern Gemeinschaft der evangelischen Kirche, in dem Gesammtleben und Wirken der Gläubigen sich offenbaren und darstellen möge, damit die Vollkommenheit des Reiches Christi immer mehr herbey komme, darin er der Herr wird Alles in Allen seyn.

Förster Buchh.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Bäumer, ...

Die Presbyterial-Verfassung in ihrer Begründung und ihrem Werth

Hamm 1823

J.can.p. 76 m
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10544216-0